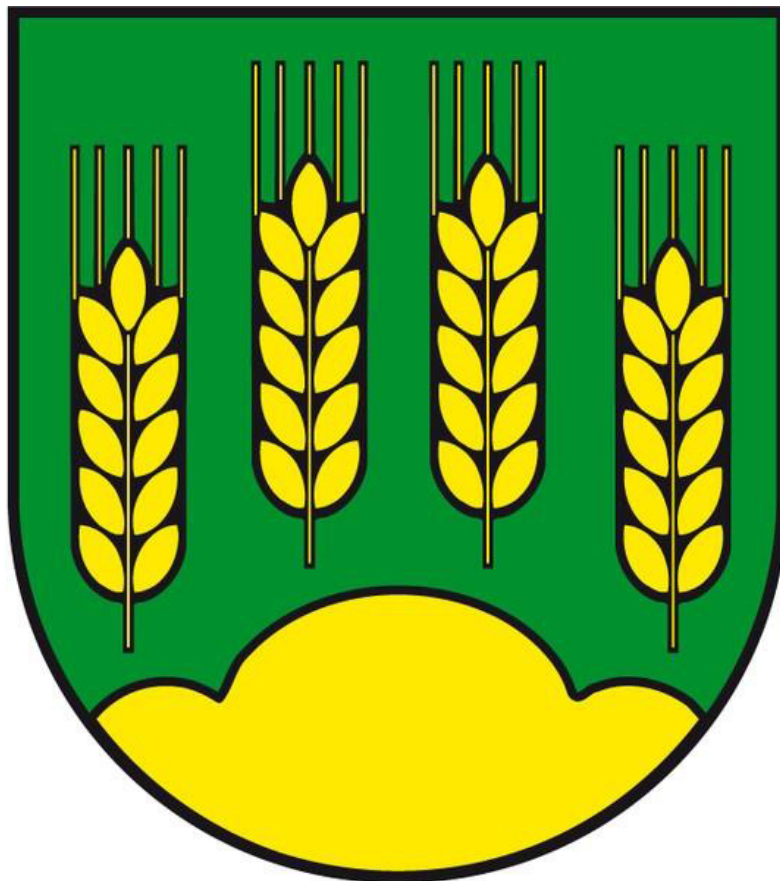


Handbuch zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten der Stadt Hecklingen



Auf der Grundlage des § 47 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik) in der Fassung vom 22.10.2010, der Richtlinie zur Bewertung kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie – BewertRL) in der Fassung vom 09.04.2006 (zuletzt geändert durch Runderlass vom 08.05.2013) und des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der aktuellen Fassung wird folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Einleitung	5
2. Allgemeine Bewertungsgrundsätze gemäß 4.1 BewertRL	5
3. Allgemeine Interne Bewertungsregelungen	5
4. Interne Regelungen und Vorgehensweise bei der Erstbewertung des Infrastrukturvermögens	5
4.1 Bewertung von Immateriellen Vermögen	5
5. Bewertung von bebauten Grundstücken und Gebäuden	5
5.1. Grundstücke	5
5.2. Bebaute Grundstücke	6
6. Unbebaute Grundstücke	6
6.1. Grünflächen	6
6.2. Gärten	6
6.3. Wasserflächen	6
6.4. Sport- und Spielflächen	6
6.5. Landwirtschaftlich genutzte Flächen/Ackerland	6
6.6. Wald- / Forstflächen	7
6.7. Sonderflächen	7
6.8. Friedhöfe	7
6.9. Industrie- und Gewerbeflächen	7
6.10. Rechtsträgergrundstücke und Grundstücke von Separations-Interessenten	7
6.11. Grundstücksgleiche Rechte	7
7.1. Gebäude	7
7.2. Bauten auf fremden Grund und Boden	8
8.1. Bewertung von Verkehrsflächen	9
8.2. Bewertung der Straßen, Wege und Plätze	9
8.2.1. Bewertung einer Straße nach Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß 5.5 Absatz 6 Satz 1, 2; 5.5 Absatz 6 a) BewertRL	9
8.2.1.1. Bearbeitung einer Schlussrechnung für eine Straße	9
8.2.1.2. Bearbeitung einer Schlussrechnung für mehrere Straßen	9

8.2.2. Bewertung einer Straße nach dem Ersatzwertverfahren gemäß 5.5 Absatz 6 b) BewertRL	10
8.3. Straßenbeleuchtung	10
8.4. Brücken	11
8.5. Bewertung Kanalvermögen - Flughafen Cochstedt:	11
8.6. Buswartehäuschen	11
9. Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände	11
9.1. Kunst- und Kulturgegenstände, Denkmäler und historische Bauten	12
9.2. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	12
9.3. Betriebsvorrichtungen	12
9.4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12
9.5. Anlage im Bau	12
10. Bewertung von Beteiligungen, Anteile an Unternehmungen und Sondervermögen	12
11. Sonstiges	13
11.1. Vorräte	13
11.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13
11.3. Liquide Mittel	14
11.4. Rechnungsabgrenzungsposten	14
11.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	14
11.6. Rücklagen	14
11.7. Sonderposten	15
11.8. Rückstellungen	17
11.9. Verbindlichkeiten	19
12. Aufbewahrung der Unterlagen	19
13. Inkrafttreten	19

Anlagen

- 1 - Einheitliche Abschreibungstabelle
- 2 - Beschluss Stadtrat über Anschaffungskosten
- 3 - Bodenrichtwerte
- 4 - bereitgestellten Vorlagen der UELZENER DOPPIK Beratungsgesellschaft mbH
- 5 - Bauklassensystem
- 6 Hinweis des Ministeriums für Inneres und Sport zur Behandlung von Grabnutzungsgebühren

Abkürzungsverzeichnis:

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
Abs.	Absatz
Bek.	Bekanntmachung
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
i.d.F.	in der Fassung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000
Nr.	Nummer
S.	Seite
vgl.	vergleiche

1. Einleitung

Das Bewertungshandbuch stellt lediglich eine Ergänzung zur Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie - BewertRL) dar und enthält die internen Regelungen zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten.

2. Allgemeine Bewertungsgrundsätze gemäß 4.1 BewertRL

Ein Vermögensgegenstand ist nur in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum an diesem besitzt und der Vermögensgegenstand selbstständig verwertbar ist.

Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten (beachte spezielle Regelungen in BewertRL) und nach ihrer speziellen Nutzungsdauer (siehe Anlage 1 – einheitliche Abschreibungstabelle) abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt auf den Endwert 1,00 €. Nur wenn keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorliegen, oder diese nur durch einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand zu ermitteln sind, wird eine Bewertung mit dem Ersatzwert-, Sachwert- bzw. Vergleichswertverfahren vorgenommen.

3. Allgemeine Interne Bewertungsregelungen

Als Bewertungsstichtag wird der 01.01.2013 festgelegt. Für die Umrechnung von DM-Beträge in Euro-Beträge wird der amtliche Umrechnungskurs (1 € = 1,95583 DM) verwendet.

Gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik wird bei der Erstinventur der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, und deren Anschaffungskosten 3.000 € ohne Umsatzsteuer (siehe Stadtratsbeschluss vom 22.06.2021 Nr. 207/21 – Anlage 2) nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet.

4. Interne Regelungen und Vorgehensweise bei der Erstbewertung des Infrastrukturvermögens

Nach internen Absprachen wurden folgende Festlegungen getroffen:

4.1 Bewertung von Immateriellen Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Rechte, Patente, Firmenwert oder Software. Dabei ist die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt als Mitbenutzungsrecht der Stadt Hecklingen an der Straßenentwässerung in der Eröffnungsbilanz als immaterieller Vermögensgegenstand gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik zu bilanzieren.

5. Bewertung von bebauten Grundstücken und Gebäuden

5.1. Grundstücke

Als Grundstück ist die Fläche anzusehen, die eine konkret definierbare Nutzungsart zulässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Flurstück nur eine Katastermäßige Dokumentation ist. Grundsätzlich wird zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken unterschieden. Grundstücke sind grundsätzlich mit ihren AHKs zu bewerten. Sind die AHK nicht ermittelbar, sind die Grundstücke mit dem aktuellen Bodenrichtwert (BRW) zum 31.12.2012 zu bewerten. Die Bewertung der Grundstücke erfolgt nach der tatsächlichen Nutzung. Aufwuchs wird grundsätzlich nicht inventarisiert.

5.2. Bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, auf denen sich nutzungsfähige Gebäude befinden.

Die bebauten Grundstücke werden nach dem Vergleichswertverfahren mit Hilfe von aktuellen Bodenrichtwerten gemäß 5.2 b) BewertRL bewertet.

Es gelten folgende Bodenrichtwerte für die Bewertung in dieser Richtlinie (Stichtag 31.12.2012 Siehe Anlage 3):

Ort	Bauland	Land- und forstwirtschaftliche Flächen
Hecklingen	25 EUR/m ²	1,70 EUR/m ²
Gänsefurth	7 EUR/m ²	1,70 EUR/m ²
Schneidlingen	9 EUR/m ²	1,65 EUR/m ²
Groß Börnecke	9 EUR/m ²	1,70 EUR/m ²
Cochstedt	12 EUR/m ²	1,65 EUR/m ²

Die bebauten Grundstücke mit kommunaler Nutzung sind mit 30 Prozent des Bodenrichtwertes zu bewerten. Eine Reduzierung im Wert von 20 % erfolgt, wenn sich auf dem Grundstück ein für den Abbruch vorgesehenes Objekt, Fremdbebauung befindet.

6. Unbebaute Grundstücke

Die unbebauten Grundstücke werden primär mit ihren AHK angesetzt. Sind diese nicht ermittelbar, dann wird der Grund und Boden mit Hilfe des Vergleichswertverfahrens nach der Wertermittlungsverordnung mittels zum Bewertungszeitpunkt aktueller Bodenrichtwerte wie unter Punkt 5.1 bewertet.

Die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksteilfläche ist in ihrem Wert um 20 % zu reduzieren.

6.1. Grünflächen

Gemäß 5.3 d) BewertRL werden die Grün- und Erholungsflächen mit 10 % vom Bodenrichtwert je m² bewertet.

6.2. Gärten

Gemäß 5.3 d) bb) BewertRL sind Grundstücke mit Kleingartenanlagen mit 10 % des niedrigsten zum Bewertungszeitpunkt aktuellsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke zu bewerten.

6.3. Wasserflächen 02115

Die Wasserflächen werden gemäß 5.3 c) BewertRL mit einem Pauschalwert von 0,10 EUR/m² bewertet.

6.4. Sport- und Spielflächen

Gemäß 5.3 d) BewertRL werden die Sport- und Spielflächen mit 30 % vom Bodenrichtwert je m² bewertet.

6.5. Landwirtschaftlich genutzte Flächen/Ackerland

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Ackerland und Grünland werden mit Hilfe der zum Bewertungszeitpunkt folgenden Bodenrichtwerten (Stichtag 31.12.2012) bewertet:

Ort	Ackerzahl
Hecklingen	1,70 EUR/m ²
Gänsefurth	1,70 EUR/m ²
Schneidlingen	1,65 EUR/m ²
Groß Börnecke	1,70 EUR/m ²
Cochstedt	1,65 EUR/m ²

6.6. Wald- / Forstflächen

Die Wald- / Forstflächen werden gemäß 5.3 b) BewertRL pauschal mit 0,10 EUR/m² bewertet. Eine Bewertung des Aufwuchses wird nicht vorgenommen.

6.7. Sonderflächen

Diese Flächen werden gemäß 5.3 f) BewertRL mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR je Fläche angesetzt.

6.8. Friedhöfe

Gemäß 5.3 f) Absatz 2 BewertRL werden die Friedhofsgrundstücke mit 10 % des zum Bewertungszeitpunkt aktuellen Bodenrichtwertes angesetzt.

6.9. Industrie- und Gewerbeflächen

Gemäß 5.3 e) BewertRL werden die Industrie- und Gewerbeflächen mit Bodenrichtwert je m² bewertet.

6.10. Rechtsträgergrundstücke und Grundstücke von Separations-Interessenten

Die Rechtsträgergrundstücke und die Grundstücke von Separations-Interessenten werden in der Anlagenbuchhaltung nicht erfasst, da diese nicht Eigentum der Stadt Hecklingen sind.

6.11. Grundstücksgleiche Rechte

Gemäß 5.4 BewertRL sind grundstücksgleiche Rechte mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform zu ermitteln ist.

Stadt ist Erbbaurechtsgeber:

Der Bodenwert eines mit Erbbaurecht belasteten Grundstücks beträgt das 18,6-fache des Erbbauzinses. Zum Ansatz kommen die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen.

Stadt ist Erbbaurechtsnehmer:

Erbbaurechte sind mit dem Erinnerungswert von 1 EUR zu berücksichtigen.

Nießbrauchrecht:

Der Nießbrauch ist in Deutschland das unveräußerliche und unvererbliche absolute Recht, eine fremde Sache, ein fremdes Recht oder ein Vermögen zu nutzen. Nießbrauchrechte sind mit dem Erinnerungswert von 1 EUR zu berücksichtigen.

7.1. Gebäude

Die Bewertung der Gebäude erfolgt grundsätzlich nach den AHKs gemindert durch die planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung.

Die Gebäude wurden aufgrund ihrer wertmäßigen Bedeutung grundsätzlich unter Heranziehung der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten einzeln bewertet. Sofern diese nicht mehr ermittelbar waren, wurde die Bewertung des Gebäudes durch Ermittlung der historischen Normalherstellungskosten vorgenommen. Diese geben die

durchschnittlichen Baukosten (Normalherstellungskosten) an, die für den jeweiligen Gebäudetyp pro m² Fläche anzusetzen sind. Grundlage dafür sind die Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000). Die NHK 2000 ist Bestandteil der Richtlinie für die Verkehrswertermittlung von Gebäuden (Wertermittlungsrichtlinie). Die Bewertung erfolgte nach dem Sachwertverfahren. Der so ermittelte Gebäudewert wurde zum Bewertungsstichtag rückindiziert. Sind die AHKs nicht ermittelbar, so erfolgt die Gebäudebewertung auf der Grundlage der NHK 2000 sowie Wertermittlungsrichtlinien 2006.

Dafür werden die bereitgestellten Vorlagen der UELZENER DOPPIK Beratungsgesellschaft mbH verwendet (Anlage 4).

Zur Berechnung der Normalherstellungskosten werden der regionale Korrekturfaktor für das Land Sachsen-Anhalt von 0,90 und der örtliche Faktor mit 0,90 für alle Städte und Gemeinden verwendet (Grundstücksmarktbericht der Gutachterausschüsse NHK 1995).

Als Abschreibungsbeginn wird der 01.01. des ermittelten fiktiven Baujahres festgesetzt.

Für die Baujahre der Gebäudetypen sind Spannen (festgelegte Ober- und Untergrenzen) vorgesehen. Die Stadt Hecklingen hat sich dafür entschieden, die Werte zu interpolieren.

Das Baujahr der Gebäude ist zu beziffern. Sollte dies nicht möglich sein, ist dieses realistisch zu schätzen (Sachkundige Einwohner, Ortschronik, usw.). Der aus den Normalherstellungskosten ermittelte Herstellungswert ist auf den Wertermittlungsstichtag zu beziehen. Hierbei hat die Stadt Hecklingen entsprechend dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.03.2012 von der Möglichkeit der Rückindizierung Gebrauch gemacht. Dabei ist der ermittelte Gebäudewert auf den historischen Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zurückzurechnen. Grundlage für diese Rückindizierung bildet der für die jeweilige Gebäudeart zutreffende Preisindex (Baupreisindex) des statistischen Bundesamtes bzw. Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (Stand 2010).

Zum Stichtag dokumentierte Mängel am Gebäude, die eine dauerhafte Minderung des Wertes zur Folge haben, sind wertmindernd zu berücksichtigen:

Baumängel und Bauschäden werden nach Erfahrungswerten durch pauschale Abschläge erfasst:

Vornehmlich fällige Schönheitsreparaturen	3 %
Leichte Mängel und Schäden, durch einfache Reparaturen zu beseitigen	5 %
Mittlere Mängel und Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern	10 %
Schwere Mängel und Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf	15 %

Gebäude deren Wert zum Bewertungsstichtag unter 100,00 Euro lagen, wurden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bewertet.

Außenanlagen sind Grundstücksaufbauten, die keinem Gebäude zugeordnet werden. Es handelt sich um eigenständige unbewegliche Vermögensgegenstände. Für Außenanlagen, für die AHKs nachgewiesen werden können, erfolgt die Bewertung auch zu diesen. Sollten die AHKs nicht bekannt sein, erfolgt die Bewertung mit 1 EUR als Erinnerungswert.

7.2. Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Bauten auf fremden Grund und Boden sind mit den AHKs zu bewerten. Sollten diese nicht ermittelbar sein, wird wie bei der Gebäudebewertung (Siehe 7.1.) verfahren

8.1. Bewertung von Verkehrsflächen

Die Straßengrundstücke und die ländlichen Wege werden mit dem pauschalen Festwert von 1,50 €/m² bewertet.

8.2. Bewertung der Straßen, Wege und Plätze

Grundsätzlich sind die Straßenoberflächen, die Straßenbeleuchtung, die Oberflächenentwässerung/Regenwasserkanäle, die Brücken und die Buswartehäuschen getrennt nach ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten und werden gemäß ihrer speziellen Nutzungsdauer (siehe Einheitliche Abschreibungstabelle - Anlage 1) ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung linear abgeschrieben.

8.2.1. Bewertung einer Straße nach Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß

5.5 Absatz 6 Satz 1, 2; 5.5 Absatz 6 a) BewertRL

Grundsätzlich ist der prozentuale Kostenanteil einer Maßnahme¹ für die Verteilung von Baustellengemeinkosten², Ist dies nicht möglich, erfolgt die Kostenaufteilung nach m² der Verkehrsflächen. Ingenieurhonoraren und Refinanzierungsmitteln wie folgt zu ermitteln.

$$\text{prozentualer Anteil} = \frac{\text{ermittelte Kosten der Maßnahme aus der Schlussrechnung}}{\text{Gesamtkosten aller Maßnahmen aus der Schlussrechnung}} * 100$$

Die Abschreibung beginnt mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Datum der letzten Schlussrechnung) der jeweiligen Maßnahme.

8.2.1.1. Bearbeitung einer Schlussrechnung für eine Straße

Zuerst wird jede Schlussrechnung in die einzelnen Maßnahmen aufgeschlüsselt und somit deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeinkosten auf die einzelnen Maßnahmen prozentual verteilt werden (vgl. Formel unter 8.2.1.), wenn dies nicht schon in der Schlussrechnung gegeben ist.

Für die Verteilung der Gemeinkosten auf die einzelnen Maßnahmen ist ein Vermerk an der Schlussrechnung anzubringen.

8.2.1.2. Bearbeitung einer Schlussrechnung für mehrere Straßen

Es wird wie in 8.2.1.1. beschrieben vorgegangen und zum Abschluss die ermittelten Kosten pro Maßnahme auf die einzelnen Straßen verteilt. Als Verteilungsschlüssel wird die Fläche (in m²) der Straße verwendet. Die Flächenangaben sind, wenn sie nicht selber ermittelt wurden sind, dem Geofachdatenserver Sachsen-Anhalt zu entnehmen.

Positionen einer Schlussrechnung die einer Maßnahme nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können bzw. alle Kosten für die Schmutzwasserentsorgung/Trinkwasserversorgung, werden aus der Bewertung unter der Bezeichnung „sonstige“ rausgerechnet (Vorsichtsprinzip).

Die Schmutzwasserkanalisation und die Trinkwasserleitungen befinden sich in der Trägerschaft der Wasser- und Abwasserzweckverbände und gehören somit nicht zum Eigentum der Gemeinden. Ausnahme: Flughafen Cochstedt

¹ Unter dem Begriff „Maßnahme“ sind die Straßenoberfläche, die Oberflächenentwässerung/Regenwasserkanal, die Brücke, der Durchlass oder Straßenbeleuchtung zu verstehen.

² Die Baustellengemeinkosten umfassen alle Kosten die nicht explizit einer Maßnahme zuzuordnen sind und während der Herstellung anfallen - z. B. die Kosten für die Straßensperrung, die Beschilderung, die Erdarbeiten.

8.2.2. Bewertung einer Straße nach dem Ersatzwertverfahren gemäß 5.5 Absatz 6 b) BewertRL

Zur Bewertung von Straßen deren Nutzungsdauer noch nicht vorüber ist, deren AHK jedoch nicht mehr feststellbar sind, wird laut Bewertungsrichtlinie LSA empfohlen, diese in Bauklassen einzuordnen und unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer abzuschreiben.

Die Stadt Hecklingen hat für die Bewertung nach dem Ersatzwertverfahren die Vergleichspreise für die Straßenbewertung aus der Bauklassensystematik der BewertRL (vgl. Anlage 5 BewertRL) entnommen.

Die Ermittlung der m² erfolgt durch das Ausmessen mit dem Laufrad vor Ort.

Der Beginn der Abschreibungen erfolgt zum 1.1. des jeweils festgelegten Baujahres (Baujahr wurde mittels Zustandsbewertung ermittelt). Die Zustandsbestimmung erfolgte durch Mitarbeiter des externen Dienstleisters unter Zuarbeit des Bauamtes.

Die Ermittlung der Restnutzungsdauer:

Zustands- klasse	Zustand	Faktor für die Restnutzungs- dauer
0	Neu („Sehr gut“ – neu gebaute Straße oder eine Straße, die keinerlei Mängel und Schäden aufweist)	100 % (35 Jahre)
1	Mängelfrei, wenig punktuelle Schäden („guter“ Straßenzustand)	80 % (28 Jahre)
2	Viele punktuelle Schäden („befriedigend“ – kleinere Mängel des Straßenkörpers, Behebung ohne größere Probleme möglich)	60 % (21 Jahre)
3	Leichte flächen- und linienhafte Schäden („ausreichend“ – der Straßenkörper weist Mängel in größerer Zahl auf, ihre Behebung kann mittelfristig erfolgen)	40 % (14 Jahre)
4	Mittlere flächen- und linienhafte Schäden („genügend“ – der Straßenkörper weist Mängel in sehr großer Zahl auf, eine Behebung der Schäden ist mittelfristig nicht möglich oder unwirtschaftlich)	20 % (7 Jahre)
5	Schwere Schäden („ungenügend“ – Straßenaufbau ist im eigentlichen Sinne nicht mehr vorhanden, der Straßenkörper ist so stark beschädigt, dass eine Sanierung unbedingt notwendig ist, Straße unbefestigt)	0 % (0 Jahre)

Berechnungsbeispiel:

Bewertungstichtag 31.12.2012

Straßenzustand 60 % entspricht demnach 21 Jahre Restnutzungsdauer (RND)

2012 + 21 Jahre = 2033 - 35 Jahre Gesamtnutzungsdauer (GND) = 1998 (fiktives Baujahr)

Straßen ohne Restnutzungsdauer sind mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1 EUR für die gesamte Straße zu bewerten.

8.3. Straßenbeleuchtung

Die Bewertung der Straßenbeleuchtung erfolgt grundsätzlich nach AHK abzüglich der Abschreibungen. Sind AHKs zum Bewertungstichtag nicht ermittelbar, werden Ersatzwerte zugrunde gelegt.

In der Stadt Hecklingen werden für Straßenbeleuchtungsanlagen entsprechend der Wertermittlung des Fachbereiches Bau ortsübliche Herstellungskosten in Höhe 1.301,70 EUR für alle Ortsteile festgelegt. Abschreibungsbeginn ist analog der Straßenbewertung.

8.4. Brücken

Die Bewertung der Brücken erfolgt grundsätzlich nach den AHKs gemindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen. Die AHKs werden anhand der vorliegenden Rechnungen sowie Inanspruchnahme von Fördermitteln anhand von Verwendungsnachweisen ermittelt.

Sind jedoch die AHKs nicht ermittelbar oder wurde der zu bewertende Gegenstand vor 01.01.1991 hergestellt, erfolgt eine Bewertung zum Ersatzwertverfahren. Dazu bediente sich die Stadt eines Ingenieurbüros.

Der Beginn der Abschreibungen erfolgt zum 1.1. des jeweils festgelegten Baujahres.

Bei Brücken, die mit gebrauchten Brückenteilen erneuert werden, erfolgt die Abschreibung über die Hälfte der Gesamtnutzungsdauer.

8.5. Bewertung Kanalvermögen - Flughafen Cochstedt

Schmutzwasserkanal:

Die Erschließung des Gewerbegebietes einschließlich des Flughafens erfolgte durch einen privaten Investor auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages zwischen der Gemeinde Schneidlingen, Stadt Cochstedt und der Harz-Börde Flughafen Betreibergesellschaft mbH als Erschließer und der FE Flughafenentwicklungs- GmbH & Co. KG. Nach Fertigstellung der Anlagen wurde die öffentlichen Einrichtungen kostenlos an die Stadt übertragen.

Auf Grundlage einer Zuarbeit der IVW INGENIEURBÜRO GMBH Magdeburg wurden Herstellungskosten in Höhe von 1.618.130,62 EUR zum 01.01.2000 bilanziert. In gleicher Höhe erfolgte die Bildung eines Sonderpostens.

Regenwasserkanal Harzstraße:

Die Bewertung der Regenwasserkanäle erfolgt grundsätzlich nach den AHKs gemindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen.

8.6. Buswartehäuschen

Hierbei handelt es sich um Unterstände in einfachster Bauausführung. Entweder in Leichtbauweise – drei Seiten geschlossen aus Glas und Dach- oder in massiver Bauweise aus Beton.

Die Bewertung der Wartehallen erfolgt grundsätzlich nach den AHKs gemindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen.

Ersatzwertverfahren:

Waren die AHKs nicht zu ermitteln, wurde durch den Fachbereich Bau ein Vergleichswert für eine baugleiche Bushaltestelle aus einem Katalog, reduziert durch die entsprechende Abschreibung, bilanziert

Buswartehallen, deren Baujahr nicht mehr ermittelt werden konnte, sind abgeschrieben, haben keine Nutzungsdauer mehr und werden mit einem Erinnerungswert von 1 EUR bewertet.

9. Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände

9.1. Kunst- und Kulturgegenstände, Denkmäler und historische Bauten

Gemäß 5.7 Absatz 2 BewertRL werden die Kunst- und Kulturgegenstände primär mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Alternative ist der Versicherungswert, soweit er dem Verkehrswert entspricht.

Bau- und Bodendenkmäler werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bilanziert.

9.2. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

Gemäß 5.8 Abschnitt 2 BewertRL werden die Fahrzeuge mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Fahrzeuge ohne Restnutzungsdauer werden mit ihrem Anschaffungsdatum und einem Wert von 1,00 EUR angesetzt.

Maschinen und technische Anlagen, die nicht zum Infrastrukturvermögen und nicht zu den Fahrzeugen gehören, werden gemäß 5.8 Absatz 1 BewertRL mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten reduziert um die Abschreibungen bewertet.

9.3. Betriebsvorrichtungen

Betriebsvorrichtungen werden solche Gebäudeteile genannt, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude stehen. Es handelt sich hierbei entsprechend Nr. 5.8 BewertRL auch um fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundene bewegliche und um unbewegliche Vermögensgegenstände. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten reduziert um die Abschreibungen zu bewerten.

9.4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Diese Gegenstände werden gemäß 5.9 BewertRL primär mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Alternative sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte mittels aktueller Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer zu ermitteln.

Vermögensgegenstände, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (bilanzielle Abschreibungsdauer) abgelaufen ist, sind nicht zu bewerten und nur auf den Zähllisten zu vermerken.

Anwendung 3.000 Euro Regelung – siehe Punkt. 3

9.5. Anlage im Bau

Für Anlagen im Bau sind die Ausgaben anzusetzen, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt worden sind.

10. Bewertung von Beteiligungen, Anteile an Unternehmungen und Sondervermögen

Die Stadt Hecklingen hat folgende Stammkapitaleinlagen:

Unternehmen	Beteiligung in EUR
Midewa Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH	2.500,00
Umland Wohnungsbaugesellschaft mbH	84.300,00
Erdgas Mittelsachsen GmbH	11.146,16
envia Mitteldeutsche Energie AG	63.114,24
Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ für Trinkwasser	1.187.424,62
für Abwasser	86.150,20
E.ON Avacon AG	42.795,13

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden. Bei Sondervermögen ist entsprechend zu verfahren.

Sondervermögen:

Zu diesem Vermögen zählen, das Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen, rechtlich unselbständiger Versorgungseinrichtungen sowie wirtschaftlicher Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe).

11. Sonstiges

11.1. Vorräte

Auf die Aufnahme und Bewertung von Büromaterial, Reinigungsmittel, Streusalz, Heizöl etc. wurde in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

11.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bestehende Forderungen werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Zweifelhafte Forderungen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unter pauschale Wertberichtigung erfasst. Einzelwertberichtigungen erfolgen bei Beträgen, welche nach erfolglosen Mahnverfahren und Vollstreckungsversuchen aussichtslos sind.

Erläuterungen zur Bewertung des gesamten Forderungsbestandes:

Forderungen werden nach § 46 Abs. 3 GemHVO Doppik im Umlaufvermögen der Vermögensrechnung ausgewiesen. Eine Mindestgliederung ergibt sich aus § 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und c GemHVO Doppik. Gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik ist als Anlage zur Vermögensrechnung (Bilanz) eine Forderungsübersicht zu erstellen.

Verfahren der Forderungsbewertung:

• *Ermittlung des Gesamtbestandes*

Der Gesamtbestand der Kasseneinnahmereste in 2012 beträgt 549.087,39 Euro. Nach den kameralen Vorschriften sind als Kasseneinnahmereste auch die Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes in das kommende Haushaltsjahr vorzutragen. In der Doppik gehören die Sollfehlbeträge (13.471.796,84 EUR) nicht zum Forderungsbestand.

• *Vorgehensweise zur Bewertung der Forderungen*

Der Gesamtbestand setzt sich aus ca. 2.500 Einzelforderungen zusammen. Eine vollständige Bewertung aller Forderungen mit den entsprechenden Buchungsvorgängen ist bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz, wegen der Anzahl an Forderungen, nicht möglich.

Vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen- Anhalt wird deshalb, mit Schreiben vom 19.07.2010, ein Verfahren zur vorläufigen Wertberichtigung von Forderungen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz empfohlen.

Zur bilanziellen Abbildung von Forderungen in der Eröffnungsbilanz sind sogenannte Wertberichtigungskonten (Aktivkonten der Bilanz) befristet einzurichten, die die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorliegenden Forderungen beinhalten, welche noch einer Wertberichtigung zu unterziehen sind.

Dazu sind folgende Unterkonten einzurichten:

161129 Wertberichtigung von öffentlich-rechtlichen Forderungen

169129 Wertberichtigung von übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen

172129 Wertberichtigung von übrigen privatrechtlichen Forderungen

In diesen Wertberichtigungskonten werden die voraussichtlichen Beträge als Minusbeträge gebucht, die sich aus den Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen ergeben.

- *Einzelwertberichtigung*

Um einen möglichst realistischen Wert für eine vorläufige Wertberichtigung zu erhalten, wurden alle Forderungen (je Kassenzeichen) einzeln betrachtet und bewertet. Bestehen gegenüber den betreffenden Zahlungspflichtigen weitere Forderungen, wurden auch diese einzeln betrachtet und bewertet.

Bei der Bewertung der Forderungen wurden die einzelnen Umstände berücksichtigt, die sich aus der Person des Schuldners und aus der Eigenschaft der Forderung ergeben. Ebenso wurden zu erwartende bzw. zwischenzeitlich erfolgte Zahlungseingänge beachtet. Berücksichtigt wurden Buchungsvorgänge zu den Forderungen in 2013. Eine vollständige Wertkorrektur wurde vorgenommen, wenn

- die Forderungen, für die nach Erfahrungswerten keine Zahlungseingänge mehr zu erwarten sind
- für Zahlungspflichtige das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, mit einer Befriedigung im Insolvenzverfahren nicht zu rechnen ist.

Bei speziellen Teilzahlungsvereinbarungen wurden keine Wertberichtigung vorgenommen. Der Bilanzansatz der Forderungen beträgt insgesamt 353.703,09 Euro.

Die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die nicht einer besonderen Bilanzposition (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO Doppik) zugeordnet werden können, werden unter „sonstigen Vermögensgegenstände“ angesetzt (Beachte den Grundsatz der Einzelbewertung).

11.3. Liquide Mittel

Der Kassenbestand wird mit seinem Nennwert angesetzt. Die Guthaben bei Geldinstituten werden mit ihrem Nennwert angesetzt. Eine Frankiermaschine war zum Stichtag EÖB nicht vorhanden.

11.4. Rechnungsabgrenzungsposten

Auf die aktive Rechnungsabgrenzung wurde verzichtet, wenn die Rechnungen jahresübergreifend sind und in den Folgejahren immer wieder auftreten (z. B. Versicherungsleistungen, Kfz-Steuern).

Auf die passive Rechnungsabgrenzung der Grabnutzungsgebühren zum 01.01.2013 wurde auf Grund des hohen Aufwandes und der daraus resultierenden geringen Erträge aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten verzichtet. (siehe Anlage 6 - Hinweis des Ministeriums für Inneres und Sport zur Behandlung von Grabnutzungsgebühren vom 02.10.2012).

11.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten in der Eröffnungsbilanz wird auf der Aktivseite unter dem Posten „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen.

11.6. Rücklagen

Ein Überschuss der Aktivposten über die Passivposten in der Eröffnungsbilanz (Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten) wird auf der Passivseite als Rücklage gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 a GemHVO Doppik ausgewiesen.

Die erhaltenen Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat (Kapitalzuschuss), ist als Sonderrücklagen zu passivieren.

Für die Stadt Hecklingen werden zum Bilanzstichtag Sonderrücklagen in Form von Ausfallbürgschaften zu Gunsten der Umland GmbH bilanziert. Der Wert der Bürgschaften entspricht der in der Abschlussbilanz der Umland Wohnungsbau GmbH als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bilanzierten Höhe, die durch Jahres Kontoauszüge zum 31.12.2012 der Kreditinstitute nachgewiesen werden.

11.7. Sonderposten

Sonderposten aus Zuwendungen:

Erhaltene Zuwendungen sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie für investive Maßnahmen gezahlt worden sind und nicht frei verwendet werden dürfen.

Grundsätzlich sind die für die bewerteten Anlagegüter gewährten Fördermittel als Sonderposten zu erfassen und dem entsprechenden Vermögensgegenstand zuzuordnen. Diese werden dann analog der Nutzungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst.

Sonderposten aus pauschalen Zuwendungen (Investitionspauschale):

Investitionspauschalen und Investitionshilfen wurden soweit ermittelbar (unter zu Hilfenahme Rechenschaftsberichte, Jahresabschlussbericht u.ä.) dem jeweiligen Vermögensgegenstand direkt zugeordnet.

Die Sonderposten, die keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, sind entsprechend den Empfehlungen des Landes des Landes Sachsen-Anhalt (Schreiben vom 20.12.2013, 32.21-10405/365) als Sonderposten zu erfassen und jährlich zu einem selbst ermittelten durchschnittlichen Wert oder in Höhe von 5 % aufzulösen.

Die Stadt Hecklingen hat eine Auflösung in Höhe von jährlich 5 % für sich festgelegt. Pauschale Zuwendungen, die vor dem 01.01.1993 an die Stadt Hecklingen ausgereicht wurden, wurden somit nicht berücksichtigt. Abschreibung jeweils zum 01.07 des Jahres.

Sonderposten aus Städtebausanierung:

Im Rahmen des städtebaulichen Förderprogramms von 2001 bis 2011 wurden umfangreiche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Hecklingen und im Zeitraum 1992 bis 2010 im Gebiet Cochstedt durchgeführt.

Eine direkte Zuordnung der erhaltenden Fördermittel zu einer Investitionsmaßnahme kann auf Grund des hohen verwaltungstechnischen Aufwands und unzureichender Unterlagen nicht erfolgen. Aus diesem Grund legt die Stadt Hecklingen fest, dass jeweils 50 v.H. der festgestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Vermögensgegenstandes als Sonderposten aus Städtebausanierung bilanziert werden. Die Abschreibungen entsprechen dem Vermögensgegenstand.

Sonderposten aus Beiträgen:

In den Gemeinden Hecklingen, Schneidlingen und Cochstedt wurden wiederkehrende Straßenausbaubeiträge sowie in der Gemeinde Groß Börnecke einmalige Beiträge bis zum Jahr 2001 und gleichzeitig im Jahr 2001 erstmalig wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhoben.

Die Zuordnung der gezahlten Straßenausbaubeiträge war vor allem in Bezug auf die Nachweisführung nicht möglich (Buchungstexte nicht auskömmlich). Als Grundlage der Ermittlung werden die kameralen Sachbücher pro Jahr herangezogen und die tatsächlich eingenommenen Einzahlungen aus Ausbaubeiträge pro Haushaltsjahr aufgelistet.

Auf Grund des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.12.2013, gemäß Ziffer 3 Absatz 2 ist es zulässig, dass für die Bildung des Sonderpostens „Pauschale Zuwendungen“ zunächst eine jahresweise Erfassung aller nicht an einzelne Investitionsobjekte gekoppelten pauschalen Zuweisungen aus dem FAG, dem IfG aus den Jahresrechnungen von 1991 bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

Gleiches gilt für Sonderposten aus Zuwendungen, die ursprünglich für konkrete investive Maßnahmen gezahlt worden sind, deren Zuordnung zu einem Vermögensgegenstand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

In weiter Anlehnung an diesen Runderlass erfolgte die Pauschalierung der Straßenausbaubeiträge.

Die Auflösung erfolgt jährlich zu einem selbst ermittelten durchschnittlichen Wert oder in Höhe von fünf Prozent.

Die Kommune hat sich im Ergebnis der Prüfung zum Pauschalieren der gesamten Mittel der Straßenausbaubeiträge entschieden

Da unterschiedlichen Nutzungsdauern bestehen (Fahrbahn 35 Jahre und Beleuchtung und Gehweg je 20 Jahre) sollten auch die Beiträge anteilig verteilt und verteilt nach Fahrbahn, Gehweg und Beleuchtung abgeschrieben werden.

Aus Vereinfachungsgründen wurden die tatsächlichen Ausgaben der alle bilanzierten Baumaßnahmen (Fahrbahn, Gehweg und Beleuchtung) als Grundlage herangezogen

Verteilerschlüssel für Pauschalierung Straßenausbaubeiträge 1995 bis 2012

Ortsteil	Straße in Prozent	Gehweg in Prozent	Beleuchtung in Prozent	gesamt
Cochstedt	71,12	16,23	12,65	100
Groß Börnecke	86,94	9,92	3,14	100
Hecklingen	81,71	14,84	3,45	100
Schneidlingen	77,36	8,33	14,31	100

Als Passivierungsdatum wurde der 01.01. des betroffenen Haushaltsjahres festgelegt.

Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen

Gemäß Ziffer 5.19 der BewertRL LSA sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden durften. Bei der Erstellung der EÖB wurden die erhaltenden Erschließungsbeiträge einem direkten Vermögensgegenstand (Straße und Beleuchtung) zugeordnet.

Die Kommune hat Erschließungsbeiträge für das Wohngebiet Pfarrbreite und für das Gewerbegebiet Gänsefurth erhoben.

Wohngebiet Pfarrbreite

Als Nachweis wurden die Sachbuchauszüge der Jahre 1994 bis 2007 vorgelegt. Die Verteilung der Beiträge erfolgt prozentual nach der Höhe der Baukosten auf Straße und Beleuchtung. Passivierungsbeginn entspricht Abschreibungsdatum der Straße und Beleuchtung.

Wohngebiet Gänsefurth

Als Nachweis wurden die Sachbuchauszüge der Jahre 1992 bis 1998 vorgelegt. Die Verteilung der Beiträge erfolgt prozentual nach der Höhe der Baukosten auf Straße und Beleuchtung. Passivierungsbeginn entspricht Abschreibungsdatum der Straße und Beleuchtung.

Sonderposten aus Zahlungen Landwirte

Gemeinsam mit der LMBV hat die Stadt Hecklingen in der Gemarkung Groß Börnecke die Baumaßnahme „Wiederherstellung der Vorflut Goldbach bis zur Jakobsgrube“ durchgeführt. Um die Finanzierung abzusichern wurde mit den an das zur Sanierung vorgesehene Grabensystem anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe ein Vertrag zwecks Finanzierung abgeschlossen. Die Zahlungen belaufen sich auf insgesamt 70.000,00 EUR. Diese Mittel wurden als Sonderposten aus Zahlungen Landwirte in der Eröffnungsbilanz passiviert.

Sonderposten aus Anzahlungen:

Alle Investitionen für bauliche Anlagen jeglicher Art, welche zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind, werden als Anlage im Bau aktiviert. Ein dazugehöriger Sonderposten aus Anzahlung ist zu passivieren. Grundlage ist ein vorliegender Bewilligungsbescheid. Ein tatsächlicher Zahlungseingang ist nicht erforderlich.

Sonstige Sonderposten:

Sonstige Sonderposten sind erhaltene Zuwendungen die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen verwendet werden und keine Investitionszuschüsse oder Beiträge darstellen (z. B. Spenden, Schenkungen). Nachzuweisen sind sonstige Sonderposten anhand von Zahlungseingangsbelegen, Sachbuchauszügen sowie Aufzeichnungen vom Fachamt. Die sonstigen Sonderposten werden einem Anlagegut direkt zugeordnet und in der EÖB passiviert.

Die Erschließung des Gewerbegebietes einschließlich des Flughafens erfolgte durch einen privaten Investor auf der Grundlage eines Erschließungsvertrages zwischen der Gemeinde Schneidlingen, Stadt Cochstedt und der Harz-Börde Flughafen Betreibergesellschaft mbH als Erschließer und der FE Flughafenentwicklungs- GmbH & Co. KG. Nach Fertigstellung der Anlagen wurde die öffentlichen Einrichtungen kostenlos an die Stadt übertragen.

Das Wohngebiet „Pfungstanger“ in der Gemeinde Schneidlingen wurde durch einen Bauträger erschlossen. Nach Fertigstellung wurde die Straße sowie Gehweg und Beleuchtung kostenfrei an die Gemeinde Schneidlingen übertragen.

Mangels Wissens der Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde das kostenlos übertragene Infrastrukturvermögen ersatzbewertet. In Höhe des Ersatzwertes wurde ein sonstiger Sonderposten passiviert.

11.8. Rückstellungen

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden deren Betrag und Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht bekannt ist. Wofür Rückstellungen zu bilden sind, regelt der § 35 GemHVO Doppik.

Rückstellung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen

Bestimmungen:

Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt dürfen keine Rückstellungen nach § 35 Satz 1 Nummer 2 und 2 bilden. Ausgenommen davon sind jedoch Rückstellungen für Beamte auf Zeit, soweit der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt nur 50 v.H. der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge übernimmt. Das ist der Fall, wenn ein Beamter auf Zeit vor Ablauf von 12 Jahre in den Ruhestand tritt. Bei Eintritt in das Beamtenverhältnis auf Zeit ist daher zu prüfen, ob bereits anrechenbare Vorzeiten von mindestens 12 Jahren vorliegen. Ist dies nicht der Fall, sind Rückstellungen zu bilden, da zu diesem Zeitpunkt mit einer Inanspruchnahme der Gemeinde bzgl. der Versorgungszahlungen dem Grunde nachgerechnet werden muss.

Die Berechnung der Erstattungsansprüche und damit die Bewertung der Rückstellungen erfolgt durch den Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt.

Sonstige Rückstellungen:

Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und für ähnliche Maßnahmen

Durch das Altersteilzeitgesetz können Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf der Grundlage einer tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelung eine Altersteilzeitvereinbarung abschließen. Grundsätzlich sind zwei Altersteilzeitmodelle vorgesehen (Teilzeitmodell, Blockmodell).

Die 3 Arbeitnehmerinnen der Stadt Hecklingen vereinbarten das Blockmodell

Gemäß Rundschreiben des MI vom 28.08.2009 ist die Rückstellung nach Erfüllungsrückstand und Aufstockungsbetrag getrennt zu betrachten.

Anhand der Vertragslaufzeit des Beschäftigten ist jeweils die zu berücksichtigende Zahl der Monate für die Erfüllungsrückstands- und Aufstockungsrückstellung zu ermitteln. Grundlage für die Berechnung zum Stichtag ist der Januar 2013.

Rückstellung für abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung, ähnliche Maßnahmen:

Gemäß der Aufzählung im § 35 Abs. 1 Nr. 6a GemHVO Doppik LSA gehören zu den sonstigen Rückstellungen jedoch auch „ähnliche Maßnahmen“.

Die hier aufgeführten ähnlichen Maßnahmen sind, gemäß der Kommentierung zur GemHVO (Kirchmer/Meinecke § 35 Abs. 1 Nr. 6a Erläuterung cc;Rnr. 46), u.a. nicht in Anspruch genomener Urlaub sowie geleistete Überstunden, Mehrarbeit und Gleitzeitüberhänge zu verstehen.

Die Stadt Hecklingen hat für geleistete Überstunden, Mehrarbeit und Gleitzeitüberhänge, keine Rückstellungen gebildet, da es sich zum einen um geringfügige Beträge und jährlich wiederkehrende Verpflichtungen handelt.

Rückstellungen für Urlaubsansprüche auf Grund längerfristiger Erkrankungen wurden bilanziert.

Rückstellungen sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten

Die Stadt Hecklingen hat seit 01.01.2007 das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD VKA umzusetzen. Die Stadt Hecklingen arbeitet seit 2007 ohne Dienstvereinbarungen und darf laut

Gesetz seit dem Jahr 2008 den Beschäftigten in jedem Jahr nur 6 v. H: des Septembertabellenentgeltes auszahlen. Damit verbleibt der überwiegende Teil des Leistungsbudgets im Leistungstopf und ist als Rückstellung zu bilanzieren.

11.9. Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, deren Bestehen zweifelsfrei feststeht. Sie sind einzeln zu erfassen und mit ihrem Erfüllung- und Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren. Es ist das Höchstwertprinzip anzuwenden.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Die Höhe der Verbindlichkeiten der Stadt Hecklingen wird zum Bilanzstichtag durch Saldenbestätigungen bzw. Jahreskontoauszüge der Kreditinstitute nachgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit:

Zu diesen Verbindlichkeiten gehören die bewilligte Zuweisung aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG LSA (Liquiditätshilfe) sowie genehmigte Kassenkredite/Festbetragskredite der Stadt.

Die zum Bilanzstichtag passiviert Höhe wird anhand von Bewilligungsbescheiden sowie Kreditverträgen nachgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten:

Diese Verbindlichkeiten werden in Höhe des Rückzahlungsanspruchs gebildet und bilanziert.

12. Aufbewahrung der Unterlagen

Alle in Ausführung dieser Bewertungsrichtlinie erforderlichen Unterlagen sind zu sammeln und dauerhaft aufzubewahren.

Verantwortlich für die Aufbewahrung sind die jeweiligen Fachdienste in deren Zuständigkeit die entsprechende Ermittlung und Bewertung fällt.

13. Inkrafttreten

Diese Bewertungsrichtlinie der Stadt Hecklingen tritt rückwirkend zum 30.07.2012 in Kraft.

Hecklingen, 28.11.2022

Hendrik Mahrholdt
Bürgermeister

Abschreibungstabelle

Stadt Hecklingen

Kontenbereich	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer Jahre
01	Immaterielle Vermögensgegenstände	EDV Software, Lizenzen	Software, insbesondere Spezialsoftware	3
			Software, Lizenzen, - allgemeiner Art (z.B. GIS-System)	5
			Software, Lizenzen - Jahresrechte/-lizenzen	1
02/03	Unbebaute/bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	Bauten der Außenanlagen, sonstige Aufbauten bebauter Grundstücke	Stützmauern, Geländer, Treppen, Tribünen	30
			Umzäunungen, Zaun-/ Toranlagen, Außenbeleuchtungen, Fahrradständer, Bänke, Blumenuhr, Kräuterschnecke, Laternen	15
			Hofplätze, Wege, Parkplätze, Parkbuchten für Kfz (massiv ausgebaut auf bebauten Grundstücken) Beton, Stein, Bitum o.ä., befestigte Privatstraße, Denkmal, Friedhofsstele, Eingangsbereich	15
			Friedhofsmauer (massiv Stein, Beton, o.ä.)	40
			Grabfeldanlage	80
	Gebäude	Wohn- und Bürogebäude Typ 1.32 = 80 J. Typ 2.32 = 80 J.	massiv (Stein, Beton, Stahlbeton, etc.), Typ 1.02	60
			teilmassiv (Plattenbau bis 1975)	60
			teilmassiv (Plattenbau ab 1975 bis 1989)	50
		Kulturgebäude	Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftsgebäude mit Sozialtrakt massiv; Vereinsräume	60
			Bürgerhäuser, Dorfgemeinschaftsgebäude ohne Sozialtrakt; massiv	50
			Mehrzweckgebäude, Bibliotheken, Museen, Ausstellungsgebäude, Saalbauten; Dorfgemeinschaftshaus- Typ 9	60
			Mehrzweckgebäude, Bibliotheken, Museen, Ausstellungsgebäude, Saalbauten - Typ 8 - 10	60
		Verwaltungsgebäude	Rathaus, Verwaltungsbürohaus (massiv) Typ 5.1	80
			Rathaus, Verwaltungsbürohaus teilmassiv (Plattenbau bis 1975)	60
			Rathaus, Verwaltungsbürohaus teilmassiv (Plattenbau ab 1975 - 1989)	50
		Handels- und Betriebsgebäude	Handels- und Dienstleistungsgebäude sowie Betriebsgebäude (mit Sozialtrakt) massiv; Einstellhalle FFW He	60
		Deichhäuser	massiv	60
		Sozialgebäude	Sozialstation, Speiseräume massiv	60
			Sozialstation, Speiseräume Plattenbau	40
		Betreuungseinrichtungen	Kindergärten, Horte, Jugendhäuser, -clubs, sonstige Jugendeinrichtungen - massiv	60
			Kindergärten, Horte, Jugendhäuser, -clubs, sonstige Jugendeinrichtungen (Plattenbau bis 1975)	50
			Kindergärten, Horte, Jugendhäuser, -clubs, sonstige Jugendeinrichtungen (Plattenbau ab 1975 bis 1989)	40
		Schulgebäude	massiv (Stein, Beton, Stahlbeton, etc.) Typ 12	80
			teilmassiv (Plattenbau bis 1975) Typ 12	60
			teilmassiv (Plattenbau ab 1975 bis 1989) Typ 12	50
		Sport- und Freizeitgebäude	Turnhallen einschließlich Schulturnhallen (massive Bauweise Bj. bis 1968 / ab 1991) Typ 21, Typ 20, Container SL	50
			Turnhallen einschließlich Schulturnhallen (Bauweise 1969 - 1989)	40
			Turnhallen einschl. Schulturnhallen industriebetonfertigbauweise (Baujahr ab 1970 bis einschl. 1989) Typ 12	30
			Frei- und Heilbäder, Umkleide-u. Sportgebäude, z.B. Richterturm Typ 21	50
		Gebäude der Versorgung	Gebäude, die der Ver- bzw. Entsorgung, insbes. Gewinnung, Speicherung, Verteilung von Strom, Öl, Gas, Wasser sowie dem Funk-/ Fernmeldebetrieb dienen, Heizhaus, Pumpenhäuser, Wassertürme - massiv	40

Abschreibungstabelle

Stadt Hecklingen

Kontenbereich	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer Jahre
		Sonstige Gebäude und Aufbauten	Trauerhallen und Friedhofskapellen massiv	70
			Leichenhallen (ohne Sitzmöglichkeiten) massiv	40
			Feuerwehrgerätehäuser (mit Sozialtrakt) massiv Typ 30.2	60
			Feuerwehrgerätehäuser (ohne Sozialtrakt), Schlauchtürme und Feuerwehrgaragen, Glockentürme - massiv Typ 30.1	40
			WC-Gebäude (massiv)	50
			WC-Gebäude (leichtbauweise)	20
			Hallen, Scheunen, Stallgebäude, Werkstatt- und Gerätegebäude	50
			Hallen, Scheunen, Stallgebäude, Werkstatt- und Gerätegebäude	30
			Blockhäuser (Holzbauweise auf Fundament)	30
			Gebäude Touristinformation (Stahlglas-/ Stahlbetonbauweise), Pfordnergebäude (massiv), Kartenabrissgebäude, Kiosk (massiv)	50
			Garagen (einzeln oder Reihen), (Kalt-)Lager, Schuppen, Baracken - massiv, Wintergarten, Typ 31.1, Warmlager Typ 31.2	60
			Gebäude in Holzkonstruktion, Container, Carports, Fertigteilgaragen, Spielhaus, Schuppen in Leichtbauweise, Fahrradschuppen, Vordach	20
04	Infrastrukturvermögen	Straßen, Wege, Plätze	Straßenkörper (mit od. ohne Straßenbestandteilen), ländlicher Wegebau, öffentliche Plätze, -Betonpflaster, Asphalt (Bitum)-	35
			Parkplätze, Parkstreifen für Kfz., Parkbuchten, Verkehrsinseln; - Betonpflaster, Asphalt (Bitum)	20
			Wege, Plätze, ländlicher Wegebau, -mit Kies, Schotter, Schlacke-, Geh-/ Radwege, Bushaltebuchten	20
		Straßenbeleuchtung		20
		Kanäle	Abwasserkanäle, Regenwasserkanäle	40
		Verkehrszeichen	(sofern einzeln inventarisiert)	15
		Verkehrsslenkungsanlagen	Ampelanlagen, Verkehrsslenkungsanlagen	20
		Schächte	Wasserschächte	35
		Spielplätze	Spielplatz (als bauliche Anlage)	10
		Sportplätze		20
		Wertstoffstandplatz	Wertstoffstandplatz, Unterflurstandplatz	20
		Brücken	Straßenbrücken in Stahl-, Mauer-, und Betonkonstruktion	70
			Straßen- und Wegebrücken (teilmassiv)	50
			Straßenbrücken in Holzkonstruktion	20
			Durchlässe, Siele	30
		Schranksanlage	Schranksanlage (Betrieb elektrisch) z.B. an Eisenbahnschienen, Betriebsflächen	20
			Schranksanlage (handbetrieben) z.B. an Eisenbahnschienen, Betriebsflächen	25
			Wege- und Absperrschranke (z.B. an Wegen)	10
		Tunnelanlagen		50
		Brunnen, Zierbrunnen u. dgl.	Material Holz	10
			Material Kunststoff, Metall	20
			Material Stein, Beton (massiv)	30
		Brunnen Gänsefurth	Erinnerungswert	
		Feuerlöschbrunnen	Zisterne	30
		Schleusen, Holzkostruktion	u.a. auch Regenrückhaltebecken, Wassersammelstellen	20

Abschreibungstabelle

Stadt Hecklingen

Kontenbereich	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer Jahre
		Schleusen, Beton und Stahl	u.a. auch Regenrückhaltebecken, Wassersammelstellen	50
		Parkschein-automaten		10
		Lärmschutzwände	Holzkonstruktion, Teilmassiv	10
			Beton, Stahlbeton, massive Bauweise	40
		Geländer, Schutzgitter	Fallschutzgeländer, Steinschlagschutzgitter, und dgl. Massiv	20
		Bootsanleger	Holzkonstruktion, Teilmassiv	20
			Beton, Stahlbeton, massive Bauweise	50
		Buswartehallen/ Buswartehäuschen	Buswartehallen, z.B. Holzkonstruktion (leichtbauweise)	10
			Buswartehallen, Stahl-/ Glaskonstruktion (teilmassiv)	15
			Buswartehallen, massive Bauweise	20
		sonstige Infrastrukturvermögen	Straßenpoller, Straßenbaumschutz/-anlagen, Straßenbänke, Papierkörbe, etc. (sofern nicht Straßenbestandteil)	10

Abschreibungstabelle

Stadt Hecklingen

Kontenbereich	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer Jahre
06	Kunstgegenstände	übrige Denkmäler	Kriegerdenkmäler, Gefallenen- und Kriegsehrenmale, Gedenktafeln	Erinnerungswert
07	Maschinen und technische Anlagen	Motoren und Kraftmaschinen	E-Motor, Dieselmotor, Kompressor, Winden, Lastenaufzüge, Flaschen- & Seilzüge, Aufzugsvorrichtungen für Werbeträger	5
		Bohrmaschinen	Tisch-, Ständer-, Hand-, Schlagbohrmaschine	
		Drehmaschinen		
		Schleifmaschinen	Flächenschleifmaschine, Schleifblock	
		Tischlereimaschinen	Abricht-, Dicktenhobelmaschine, Fräsmaschinen	
		Sonstige Maschinen	Ausputzmaschine, Häcksler, Hubsteiger	
		Sägen	Bügel-, Handkreis-, Tischkreis-, Motorketten-, Stich-, Bandsäge	
		Pumpen	Niederdruck-, Fass- und Tauschpumpen, Tragkraftspritzen	
		Druck- und Buchbinder- maschinen	Kupferdruckpresse, Prägepresse, Buchdruckpresse, Schneisemaschine, Heft-, Perforiermaschine	
		Sonstige Elektrogeräte	Benzin-, -Elektroaggregat, Ladegerät, Notstromaggregat, Schaltschrank, Überdrucklüfter	
	Fahrzeuge	Lkw	Lastkraftwagen	10
		Feuerwehrfahrzeuge	Feuerwehrlöschfahrzeug	20
		Anhänger, Lkw-Wechsellaufbauten	Container (auch Unterflurcontainer), Anhänger, Bootsanhänger, Abrollbehälter	10
		Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper	Baufahrzeuge, Kleintraktor, Kipper, Minibagger, Radlader	8
		Kleintransporter	Einsatzleitwagen, Multicar, Anhänger	10
		Kfz zur Personenbeförderung	Kleinbus, Reisebus, Mannschaftstransportwagen	10
		Pkw	Pkw, Pkw als Einsatzfahrzeug	8
		Transportmittel mit Antrieb	Eisbearbeitungsfahrzeug, Gabel-, Hydraulikstapler, Elektrokarren	10
		Wasserfahrzeug	Fähren	25
082	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Büroschränke	Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartei-, Grafik-, Restaurant-, Kantinen-, Spind-, Umkleideschrank, Vitrine, Hängeregistratur, Postverteiler-,	15
		Bürotische	Schreibtische, Zeichentische, Konferenztisch, Computertisch, Druckertisch, Restaurant-/Kantinentisch	15
		Stühle	Bürodrehstühle, Besucherstühle, Konferenzstühle, Bürossessel, Restaurant-/Kantinenstühle, Bänke	5
		Kleinformel/ Zubehör	Hängeschrank, Container, Aufsätze, Unterschrank, Regale, Leitern, Ordnerkarussellschrank, Schreibpult, Computermöbel, Beistelltisch, Kartenständer	15
		Sicherheitsschränke	Stahlblech-, Panzerschrank, Dokumentenschrank, Schließfachbox	10
		Büromaschinen/- geräte	Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Taschenrechner, Aktenvernichter, Registrierkassen, Tischrechner, Wiedergabegerät	5
		Vervielfältigungs- geräte	Kopiergeräte, Lichtpausmaschinen	5
		Telefon- und Faxgeräte (keine Anlagen!)	Telefone, Funktelefone, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Handfunksprechgeräte	5
		Sonstige Bürogeräte	Frankiermaschine, Kuvertiermaschine, Falzmaschine, Druckmaschine, Schneidemaschine	5
		Liegen, Polstermöbel, Betten	Kinderliegen, Kinderbetten, Couch, Betten	5

Abschreibungstabelle

Stadt Hecklingen

Kontenbereich	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer Jahre
		Raumausstattungen	Dekorationselemente, Teppiche, Bilder (keine Kunstgegenstände!), Pinwand, Garderoben-tänder, Leinwand, Stellwand, Ausstellungsvitrine	5
		Kücheneinrichtungen	Geschirrschrank, Spüle, Küchenschrank	7
		Großküchengeräte	Gefrier-/Kühlzelle, Blockherd, Wärmeschrank	7
		Werkstattausstattungen	Werkbank, Werkzeugschrank, Werkzeugkasten, Gerätetisch, Werkstattstühle, Schriftregal, Stapeltrockner, Laboreinrichtungen	7
		Einrichtungen für Museen und Theater	Ausstattungen Museen und Theater, Notenschrank, Dirigentenpult	5
		Sonstige Ausstattungen	Wahlurnen, Wahlkabinen, Theke, Regalanlagen, Kassenhaus, Regelsystem, Prospektständer, transportable Absperrungen	10
		Kühlzelle	Kühlzelle-Friedhof	14
	IT-Technik	Computer	PC (inklusive OEM-SW), Bildschirm, Tastatur, Laptop, Notebook	5
		Mittlere Rechentechnik	Steuereinheit, Terminal, PC/Arbeitsstation, externe Datenspeichergeräte	5
		Großrechner und Peripherie	Steuereinheit, Terminal, externe Datenspeichergeräte	5
		Datenausgabegeräte	Drucker, Plotter, Drucker für Großrechner	5
		Computerzubehör	Scanner, Mouse, Modem, externes Laufwerk, Weichen	5
		Netztechnik	Steuereinheit, Terminal, Arbeitsstationen, aktive Netzkomponenten, Datenspeichergeräte, Server	5
	Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	Werkzeuge	Schneid- und Trennwerkzeuge, Elektrowerkzeuge, Hebwerkzeuge, Schraubstock, Schweiß- und Lötgeräte, Prägeapparat, Heiztisch	7
		Mess- und Kontrollgeräte	Thermometer, Waagen, Vermessungstechnik, Luftmessgeräte, Erfassungsgeräte für Baumkataster, Prüfkoffer für Geräteprüfungen, Gasmessgeräte, Prüfgeräte	7
		Bauhilfsgeräte	Rüttelplatte, Nivelliergerät, Betonmischer	7
		Rasentbearbeitungsgeräte	Mähetechnik, Rasenkantenschneider, Freischneider, Motorsensen	7
		Bodentbearbeitungsgeräte	Laubblasegerät, Heuwender, Häcksler, Vertikutierer, Abflammgerät, Motorhacken	7
		Pflege/Reinigungsgeräte	Heckenscheren, Schneeräumtechnik, Spezialreinigungsgeräte, Kehrmaschine, Hochdruckreiniger, Bohnengeräte, Dampfreiniger, Nass- und Trockenreiniger	7
		Geräte und Hilfsmittel für Brand-/Katastrophenschutz	Wasserentnahmegeräte und -einrichtungen, Schläuche, Körbe, Auswurfeinrichtungen, Feuerlöscher, Gefahrgutaufnahmegeräte, Schutzkleidung, Zelte, Dekontaminationsgeräte	7
		Bergungsgeräte	Boote, Hebekissen, Tragen, Schwimmwesten, Sprungpolster, Leitern, Schlauch-, Motorschlauchboot	10
		Lichttechnik, Stromverteiler	Scheinwerfer, Halogenstrahler, Leitungstrommel, Stromverteiler, diverse Beleuchtungen, Farbprüfleuchte, Lichtmischpult	10
		Sicherheitstechnik	Schließanlage, Atemschutzgerät, Auffanggurt, Dreibaum, Abgasanlage	10
		Geräte zur künstlerischen	Keramikkbrennofen, Töpferscheibe, Spinnrad, Staffelei, Webstuhl	10
		Reprografiegeräte, Fotolaborgeräte	Filmschneidegerät, Entwicklungswaschanlage, Entwicklerautomaten, Entwicklertisch, -becken, Lichttisch, Vergrößerungsautomaten, Reprokamera, Fotolaborgeräte	10
		Tontechnikgeräte	Professionelle Beschallungs- und Tontechnik inklusive Zubehör, Tonanlage, Verstärker, Mischpult	5
		Marktzubehör	Masten, Eingangstor, Aufsteller, diverse Platten, Ständer, Hütten, Wasserhaus, Marktschirm	10

Abschreibungstabelle

Stadt Hecklingen

Kontenbereich	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer Jahre
	Elektrische Geräte	Sonstiges Zubehör	Behälter, Container, Stahlflaschen, Stative	7
		Haushaltsgeräte	Kühlschrank, E-Herd, Gasherd, Geschirrspüler, Gefrierschrank, Mikrowelle, Kaffeemaschine, Waschmaschine, Staubsauger, Nähmaschine, Küchenwaage	7
		Geräte der Raumausstattung	Klimaschrank, Ölradiator, Durchlauferhitzer, Ventilator, Klimatruhe	7
		Mediengeräte	Fernseher, Plattenspieler, Radio, CD- und DVD-Player, Videorecorder, Präsenster	5
		Optische Geräte	Fotoapparat, Kamera, Teleobjektiv	5
		Visualisierungs-geräte	Diaprojektor, Flipchart, Beamer, Overheadprojektor, Filmvorführgerät, Leinwände	5
		Kassierungs-/Zähltechnik	Datenstation, Steuereinrichtung, Drehkreuz, Kassenschublade	5
	Medizinische Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände	Medizinische Ausstattung	Instrumentenschränke, Arzneimittelschränke, Untersuchungsliegen, Krankentragen, Instrumententisch, Krankenrollstühle	7
			sonstige Ausstattung	7
	Rettungsdienstgeräte	Untersuchungs-/Behandlungs-geräte Rettungsdienst	Defibrillator, EKG, Beatmungsgerät, Infusionspumpe, Handpulsometer, Sekretabsaugpumpe, Zubehör	5
	Schul- und Kindertagesstätten-einrichtungen	Tische für Schulen und Kindertagesstätten	Schüler-, Erziehertische, Experimentiertische, Restaurant-, Kantineische, Werkbänke/-tische	7
		Stühle/Bänke für Schulen und Kindertagesstätten	Lehrer-, Schülerstühle, Werkstattstühle, Schemel, Restaurant-, Kantineinstühle, Frisierstühle	5
		Schränke für Schulen und Kindertagesstätten	Chemikalienschränke, Lehrmittelschränke, Vitrine, Restaurant-, Kantineischrank, Umkleideschrank	7
		Sonstiges Schul- und Kindertagesstätten-mobiliar	Wandtafel, Projektionstafel, Kartenständer, Regale, Garderoben, Gartenmöbel, Bautruhen (Kindertagesstätten), Wickelkommode	7
	Schulbedarf, Spiel- und Sportgeräte, Spielzeug	Lehr- und Lernmittel	naturwissenschaftlicher Schulbedarf, Mittel für Fremdsprachen, Technik, Musik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Medienträger, Modelle	5
		Spiel- und Sportgeräte inklusive Zubehör	Leichtathletikgeräte, Turngeräte, Kraftsportgeräte, Fitnessgeräte, Eissportgeräte, Ballspielgeräte, Fangnetze, Schwimmleinen, Begrenzungen, Wagen für Sportzubehör, Tore, Sportboote (z.B. Kanu, Kajak)	10
		Spielzeug	Puppen, Plüschtiere, Spiele, Puppenwagen, Dreirad	5
081	Betriebsvorrichtungen	Maschinen und Werkzeuge für Ausbildung	Messgeräte, Werkzeuge, Laborgeräte	5
			Maschinen für Ausbildungszwecke	7
		Kraft-/ Energieerzeugungsanlagen	Elektromotoren, Transformatoren	7
			Solaranlage, elektrische Anlagen	15
		Verteilungsanlagen	Heizkanäle, Kabelleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen	15
		Ver- und Entsorgungsleitungen	Leitungssysteme der Versorgung mit Trinkwasser, der Entsorgung von Schmutz- / Regenwasser oder Mischwasser (Kanalsysteme)	50
		Mess- und Steuerungsanlagen	Heizungsanlagen, Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen	20
			Lichtsignalanlagen (Ampeln bei 042), Feuermeldeanlagen, Parkleitsysteme, sicherheitstechnische Anlagen, Datennetz	10
			Elektroakustische Anlage, Musik- und Soundanlage, Belichtungs- und Beleuchtungsanlagen, Eletroschaltanlage	10

Abschreibungstabelle

Stadt Hecklingen

Kontenbereich	Bezeichnung der Kontenklasse	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer Jahre
			Belüftungs- und Klimaanlage, Beregnungsanlagen, Aufzugsanlagen , Zierbrunnen	15
		Beleuchtungsanlagen	Beleuchtungsanlagen im Zuge Außenbeleuchtung,	10
			Flutlichtanlagen (an z.B. Sportplätzen)	20
		Jalousien, Vorhänge	Sonnenschutzjalousie	20
			Trennvorhang (Sporthalle)	20
		Sportböden/-wände	Sportboden, Prallschutzwand, Tennisplatz	20
		Feuerlöschteich		20
		Krananlagen	auf Schienen, Rollen oder teilweise montiert	20
		Sirene		20
		Kegelbahnen	Kegelbahnen, Bowlinganlage	10
		Einbauküche		10
		Funk- und Fernsprechanlagen		7
		Brandmeldeanlage	SAT-Anlagen, Rufanlagen, Funkanlagen, Fernsprechzentralen, Telekommunikationsanlagen	6
		Sonstige technische Anlagen	technische Anlage nebst Leitungen und Warnmelder, Blitzschutzanlagen	10
		Schwimmbecken	Freibäder	10
		Rolltoranlagen	Sektionsrolltor, Werkstatt-/ Garagenrolltore	10
		Wertschließanlage	Tresore im Mauerwerk eingelassen	15
			Tresoranlagen (raumbezogen)	25
		Bürocontainer		15
		Spielgeräte	Spielgeräte, Kletterturm/-wand, Rutschen etc. auf Spielsplätzen	10



Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister

vom: 23.06.2021

Beschluss: 207/21

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Finanzen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt für die erstmalige Bewertung und Aufstellung der Eröffnungsbilanz die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz zu verzichten.

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium
		gew.	anw.	
Haupt- und Finanzausschuss	15.06.2021	8	5	Ja 5 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0
Stadtrat	22.06.2021	21	17	Ja 17 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

* Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Uwe Epperlein
Bürgermeister



Gegenstand der Beschlussvorlage:

zur Erfassung von Vermögensgegenständen unter 3.000 EUR in der Eröffnungsbilanz

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Der Umgang mit Vermögensgegenständen unterhalb einer Wertgrenze von 3.000 EUR ist eine Ausnahmerebestimmung, die ausschließlich für die Eröffnungsbilanz gilt und in § 53 Abs. 7 KomHVO geregelt ist.

„Abs. 7“ beinhaltet eine Regelung zum Umgang mit abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (3.000-EUR-Wertgrenze). Unabhängig von der Dauer ihrer bisherigen Nutzung kann auf die Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz dieser Vermögensgegenstände verzichtet werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bekannt sind, und dient der Reduzierung des im Verhältnis zur Bilanzsumme zu hohen Erfassungsaufwandes. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht bekannt, müssen diese lediglich dann (ggf. überschlägig) ermittelt werden, wenn sie im Grenzbereich von 3.000 EUR liegen könnten.

Eine Anwendung der 3.000-EUR-Regelung ist nicht zulässig, soweit es sich um die Einzelbestandteile von Sachgesamtheiten handelt, da diese keine selbständig nutzbaren Vermögensgegenstände darstellen. Ebenso darf diese Regelung nicht bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens Verwendung finden.

Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach § 54 KomHVO vorgenommen werden (§ 114 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA). Dies gilt auch im Fall eines rechtmäßigen Nichtansatzes von Vermögensgegenständen sowie bei der Anwendung von Vereinfachungsregelungen. Insbesondere die im Zusammenhang mit der Anwendung der 3.000-EUR-Regelung nach Abs. 7 getroffenen Festlegungen müssen auch über die Eröffnungsbilanz hinaus ihre Wirkung entfalten, auch wenn dann ausschließlich nur noch die Erleichterungen zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern nach § 40 KomHVO zulässig sind. Ein im Rahmen der 3.000-EUR-Regelung nicht erfasster oder nicht bewerteter Vermögensgegenstand wird auch in den Folgejahren nicht mehr erfasst oder bewertet (Bestandsschutz).

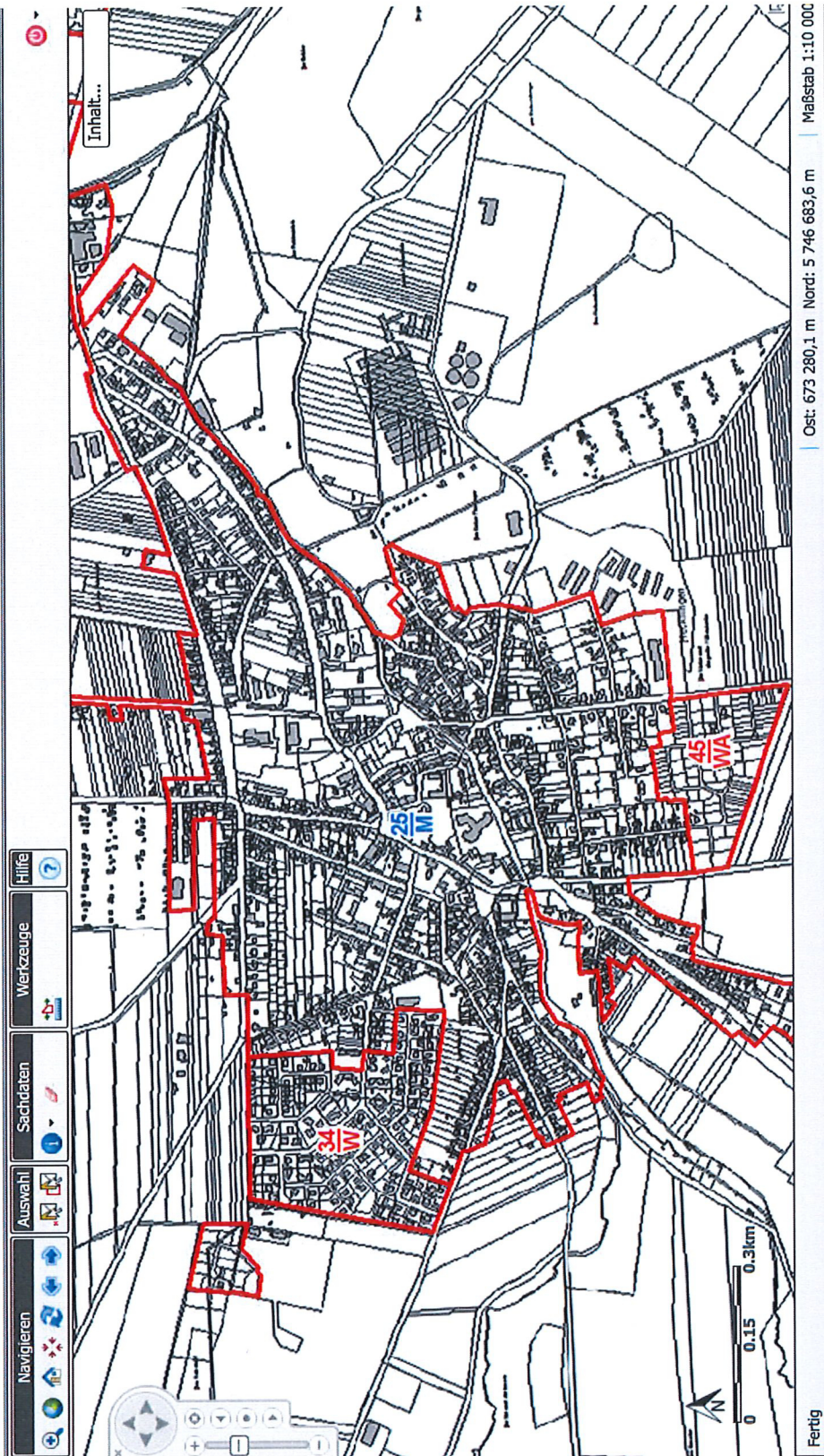
Die Bewertung erfolgte so in der vorläufigen Eröffnungsbilanz 2013. Somit ist dieser Beschluss zwingend vor Erlass der Inventarisierungsrichtlinie nachzuholen. Eine Aufnahme ins Inventar ist nach dem aktuellen Entwurf erfolgt.

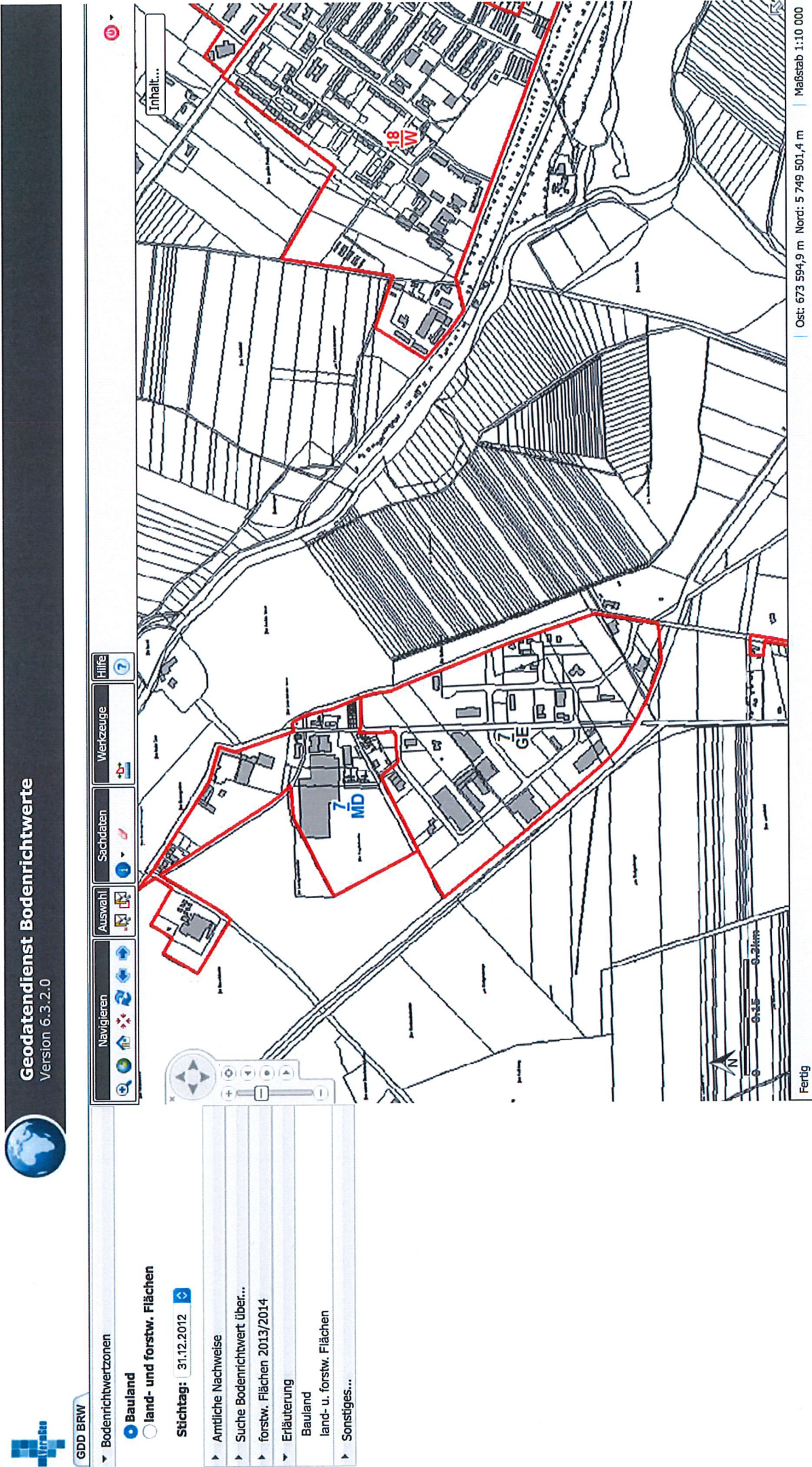
Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Finanzielle Auswirkungen

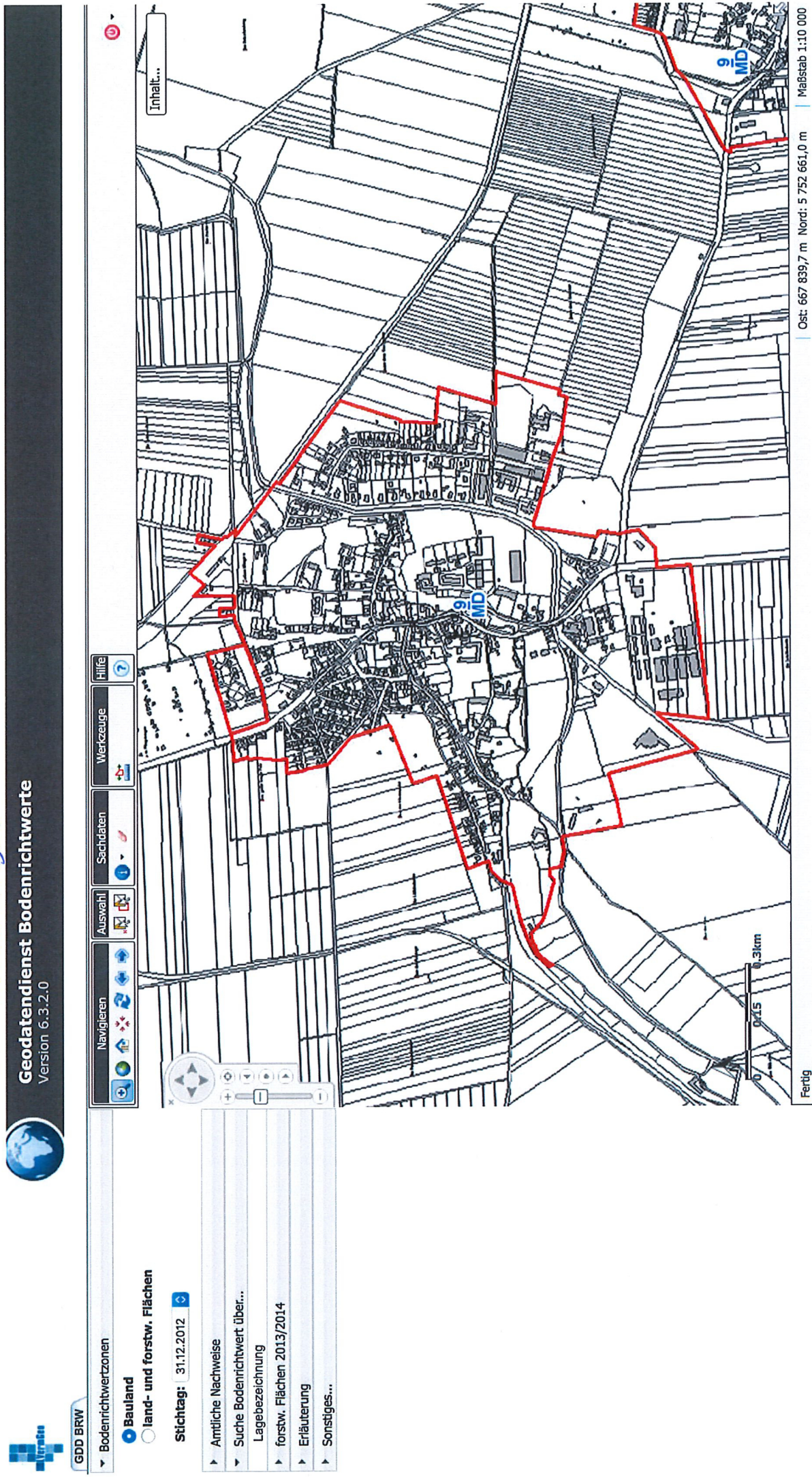
Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

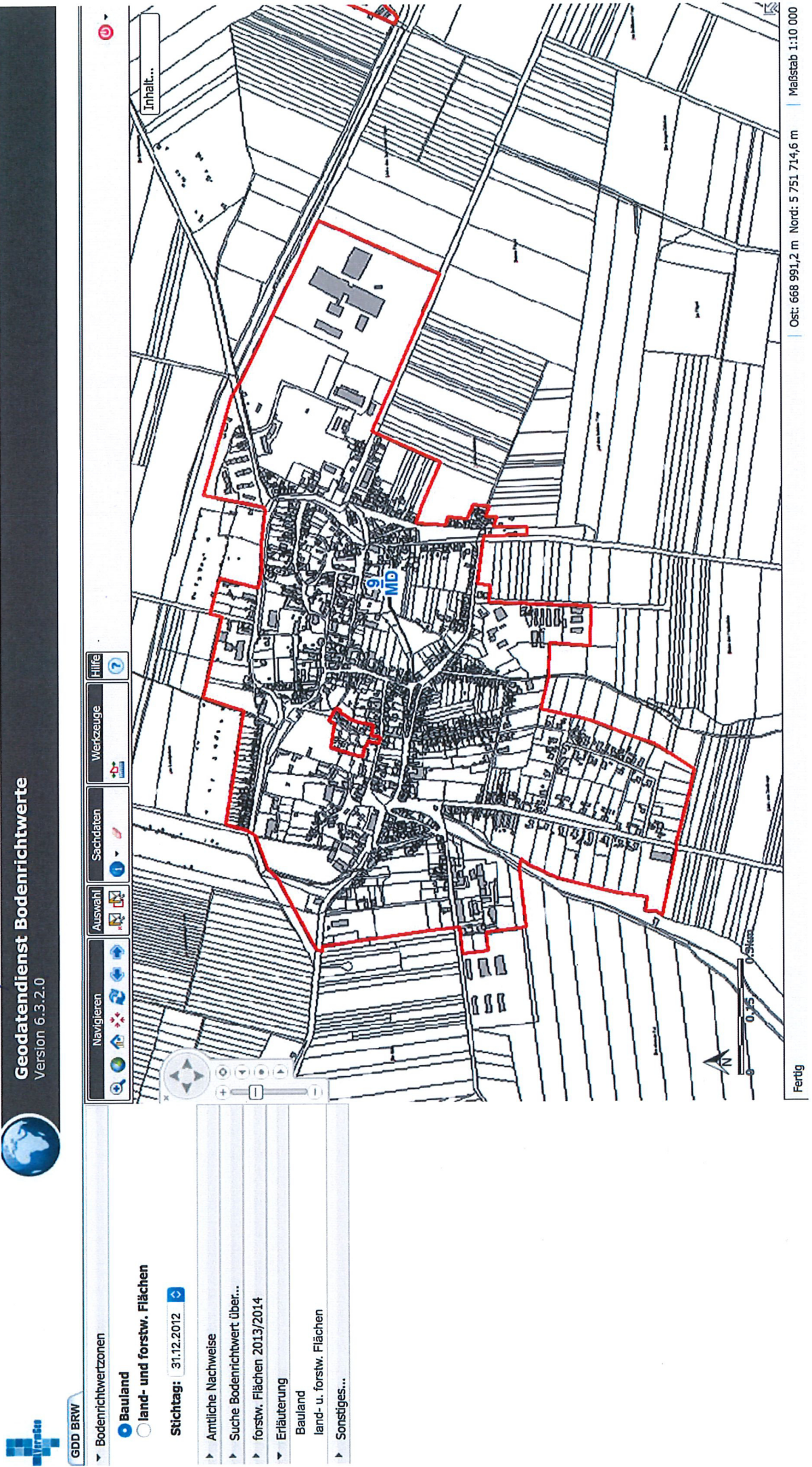
Anlagenverzeichnis:





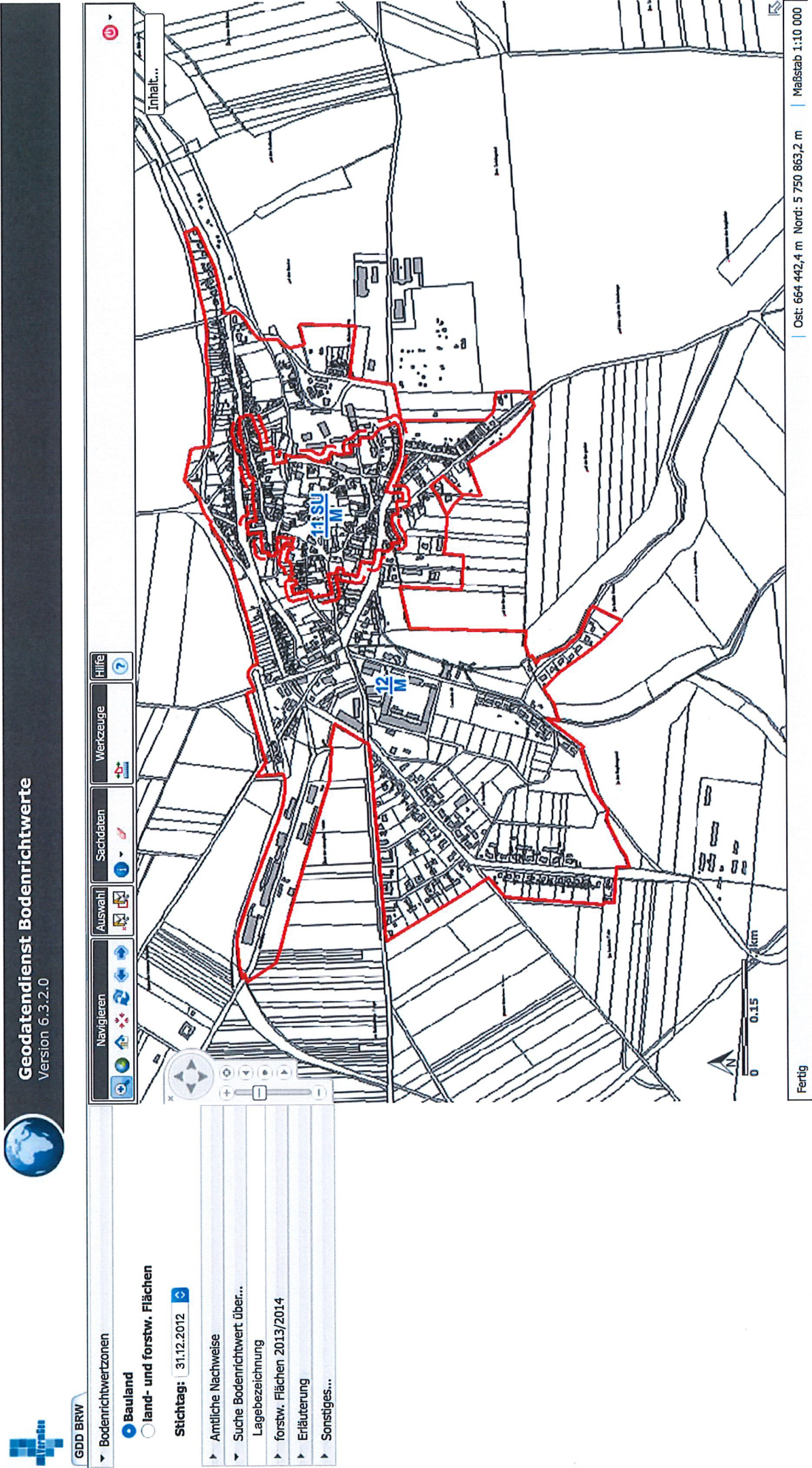
OT Schneidlings

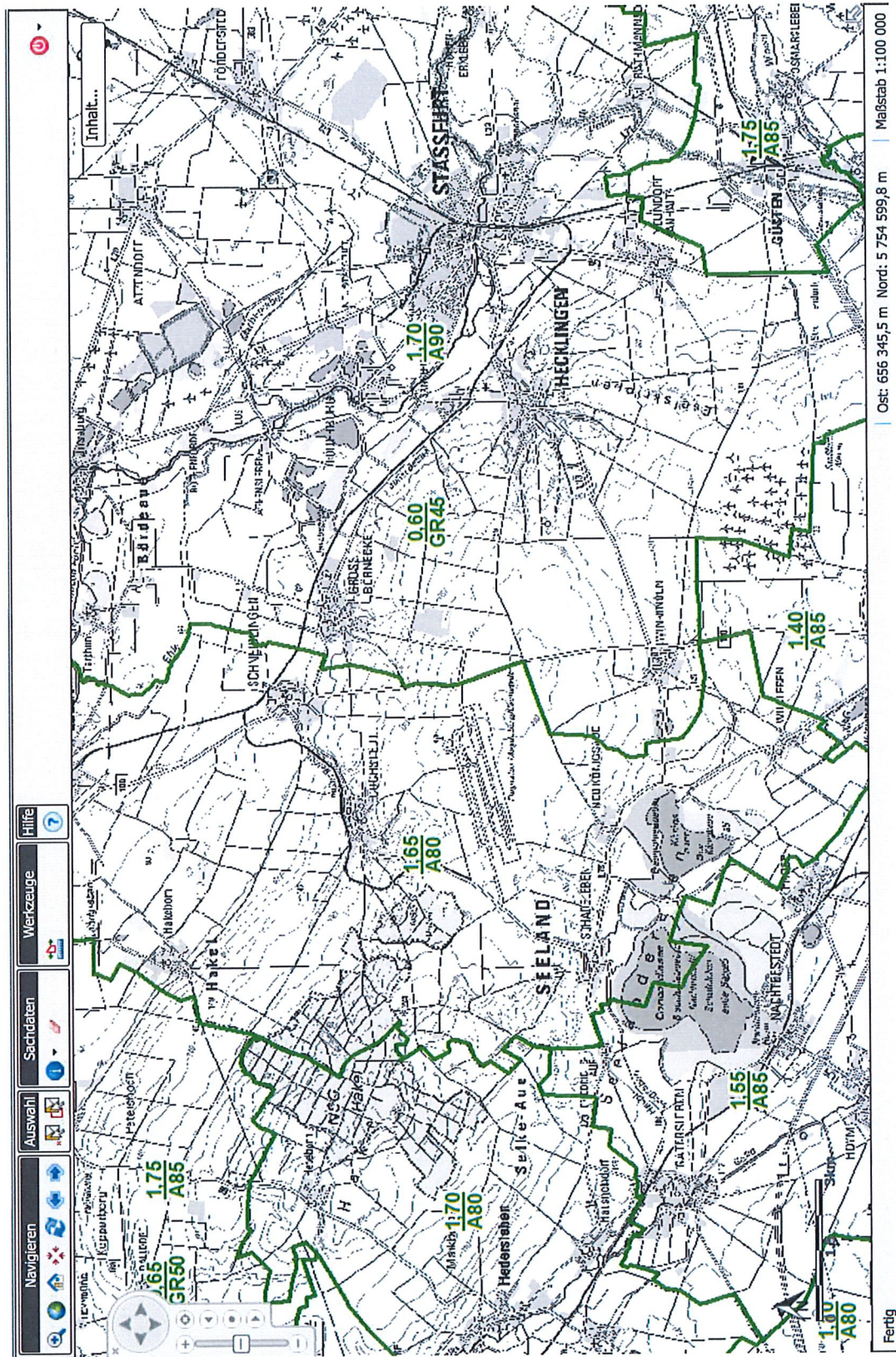




OT Cocksberg

Platze 3





VERWALTUNGSGEBÄUDE mit Mauerwerk

TYP 5.1 - 5.3

AUSSTATTUNGSSTANDARD													
Kostengruppe / Gewichtung		einfach		mittel		gehoben		stark gehoben		Produkt / Summe			
F													
a													
s													
s	Fassade	Mauerwerk mit Putz oder mit Fugenglattstrich und Anstrich	1	Wärmedämmputz, Wärmedämmverbundsystem, Sichtmauerwerk mit Fugenglattstrich und Anstrich, mittlerer Wärmedämmstandard	2	Verblendmauerwerk, Metallbekleidung, Vorhangsfassade, hoher Wärmedämmstandard	3	X	4	Naturstein	0,21		
a													
d													
e													
7%													
Fenster		Holz, Einfachverglasung	1	Holz, Kunststoff, Isolierverglasung	2	Aluminium, Rollläden, Sonnenschutzvorrichtung, Wärmeschutzverglasung	3	X	4	raumhohe Verglasung, große Schiebeelemente, elektr. Rollläden, Schallschutzverglasung	0,48		
16%													
Dächer		Wellfaserzement-, Blecheindeckung, Bitumen-, Kunststofffolienabdichtung	1	Betondachpfannen, mittlerer Wärmedämmstandard	2	Tondachpfannen, Schiefer-, Metalleindeckung, hoher Wärmedämmstandard	3	X	4	große Anzahl von Oberlichtern, Dachaus- und Dachaufbauten mit hohem Schwierigkeitsgrad, Dachausschnitte in Glas	0,66		
22%													
Sanitär		einfache und wenige Toilettenräume, Installation auf Putz	1	ausreichende Anzahl von Toilettenräumen, Installation unter Putz	2	Toilettenräume in guter Ausstattung	3	X	4	größtzügige Toilettenanlagen mit Sanitärreinrichtungen, gehobener Standard	0,27		
9%													
Innenwand- bekleidung der Nassräume		Ölfarbanstrich	1	Fliesensockel (1,50 m)	2	Fliesen raumhoch	3	X	4	Naturstein, aufwendige Verlegung	0,03		
1%													
Bodenbeläge		Holzdielen, Nadelholz, Linoleum, PVC (untere Preiskl.) Nassräume: PVC	1	Teppich, PVC, Fliesen, Linoleum (mittlere Preiskl.) Nassräume: Fliesen	2	großformatige Fliesen, Parkett, Betonwerkstein Nassräume: großformatige Fliesen, beschichtete Sonderfliesen	3	X	4	Naturstein, aufwendige Verlegung Nassräume: Naturstein	0,27		
9%													
Innentüren		Füllungstüren, Türblätter und Zargen gestrichen	1	Kunststoff-/ Holztürblätter, Stahlzargen	2	Türblätter mit Edelholzturnier, Glastüren, Holz zargen	3	X	4	massive Ausführung, Einbruchschutz, rollstuhl-gerechte Bedienung, Automatikturen	0,33		
11%													
Heizung		Einzelöfen, elektr. Speicherheizung, Boiler für Warmwasser	1	Zentralheizung mit Radiatoren (Schwerkraftheizung)	2	Zentralheizung/Pumpenheizung mit Flachheizkörpern, Warmwasserbereitung zentral	3	X	4	Fußbodenheizung, Klima- und sonstige raumlufttechnische Anlagen	0,33		
11%													
Elektro- installation		je Raum 1 Lichtauslass und 1-2 Steckdosen, Installation auf Putz	1	je Raum 1 - 2 Lichtauslässe und 2 - 3 Steckdosen, informationstechnische Anlagen, Installation auf Putz	2	je Raum mehrere Lichtauslässe und Steckdosen, Fensterbankkanal mit EDV-Verkabelung	3	X	4	aufwendige Installation, Sicherheitseinrichtungen	0,42		
14%													
				Bitte den ermittelten Standard ankreuzen !				Ausstattungsstandard				Bewertungskategorie	
								einfach				1,00 - 1,50	
								mittel				1,51 - 2,50	
								gehoben				2,51 - 3,50	
								stark gehoben				3,51 - 4,00	
												3	

Anlage 4

Preisindizes für Gebäude insgesamt, sonstige Bauwerke, Grundstücke und bewegliche Vermögensgegenstände

Absolute Werte, 2000 = 100

Jahr	Gebäude (insgesamt) ¹⁾	Sonstige Bauwerke ^{1, 2)}	bewegliche Vermögensgegen- stände ³⁾
1946	6,5	13,6	
1947	7,3	15,0	
1948	8,1	16,4	
1949	8,9	17,8	
1950	9,7	19,2	
1951	10,5	20,6	
1952	11,3	22,0	
1953	12,1	23,4	
1954	12,9	24,8	
1955	13,7	26,2	
1956	14,5	27,6	
1957	15,3	29,0	
1958	16,1	30,4	
1959	17,0	32,1	
1960	18,2	33,7	
1961	19,5	35,4	
1962	21,2	37,7	
1963	22,3	39,2	
1964	23,3	38,9	
1965	24,4	36,8	
1966	25,1	36,3	
1967	24,6	34,7	
1968	25,6	36,2	
1969	27,1	37,8	
1970	31,6	43,3	
1971	34,8	46,7	
1972	37,2	47,4	
1973	39,9	48,8	
1974	42,8	53,5	
1975	43,9	54,9	62,4
1976	45,4	55,7	64,4
1977	47,5	57,2	66,9
1978	50,5	61,0	68,5
1979	54,9	67,3	70,9
1980	60,8	75,9	74,6
1981	64,3	77,9	78,5
1982	66,2	76,1	82,3
1983	67,6	75,5	84,5
1984	69,3	76,5	86,2
1985	69,6	77,9	87,6
1986	70,5	79,4	87,2
1987	71,8	80,4	87,3

1988	73,4	81,3	87,8
1989	76,0	83,0	89,6
1990	81,0	88,2	91,4
1991	86,6	94,1	92,0
1992	92,2	99,1	94,4
1993	96,7	101,3	96,4
1994	99,0	101,7	97,4
1995	101,3	102,4	98,0
1996	101,1	100,6	98,8
1997	100,4	98,9	99,3
1998	100,0	98,0	99,7
1999	99,7	97,8	99,9
2000	100,0	100,0	100,0
2001	99,9	100,7	101,1
2002	99,9	100,5	101,8
2003	99,9	100,1	102,0
2004	101,2	100,1	102,3
2005	102,1	100,5	103,0
2006	104,4	104,4	104,0
2007	111,0	111,0	106,0
2008	114,2	115,8	108,7
2009	115,2	118,4	108,6

Stand April 2010

Ermittlungsschema Sachwertverfahren

Ermittlung des bereinigten Gebäudewerts am Bewertungsstichtag

Eigentümer/wirtschaftlicher Eigentümer:		Ordnungsmerkmal
XXX		
Grundstück: Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.:	Kurzbezeichnung:	
XXX	XXX	
Bewertungsstichtag:		1. Januar 2013
(01.01. des Jahres, in dem die Wertermittlung durchgeführt wird)		
Brutto-Grundfläche (BGF) gemäß DIN 277 Ausgabe 1987 (m ²) ¹⁾		730,91 m ²
(Siehe Anlage 1 zum Ermittlungsschema Sachwertverfahren)		
NHK (2000)	Gebäudetyp Bezeichnung: ⁴⁾	Verwaltungsgebäude
	Gebäudetyp Lfd. Nr.: ⁴⁾	5.1 (Siehe WertR 2002 ³⁾)
Ausstattungsstandard:		
☐ einfach ☒ mittel ☐ gehoben ☐ stark gehoben		
(Siehe Anlage 2 zum Ermittlungsschema Sachwertverfahren)		
Gesamtnutzungsdauer:		80 Jahre
Wirtschaftliche Restnutzungsdauer am Bewertungsstichtag:		24 Jahre
		(Siehe Anlage 3 zum Ermittlungsschema Sachwertverfahren)
Baujahr (fiktiv) ⁵⁾ :		1957
Gebäudebaujahrsklasse:		
☒ 1946 - 1959 ☐ 1960 - 1969 ☐ 1970 - 1984 ☐ 1985 - 1999		
(Siehe WertR 2002 ³⁾)		
Brutto-Grundfläche (€ / m ² Brutto-Grundfläche) laut NHK 2000:		
von 875,00 bis 940,00 € / m ²		
Ermittelter Wert (€ / m ²) unter Berücksichtigung des Baujahrs und der Ausstattung: ²⁾		930,00 € / m ² (Siehe WertR 2002 ³⁾)

¹⁾ Kann auf volle 10m² auf- bzw. abgerundet werden

²⁾ Linear ermittelter Wert entsprechend Baujahr

³⁾ Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken
(Wertermittlungsrichtlinien – WertR 2002)

⁴⁾ Weicht die Ausstattung in Gebäudeteilen hohe Unterschiede auf, sind die unterschiedlich ausgestatteten Gebäudeteile gesondert zu betrachten und ein Gebäudemix zu bilden.

⁵⁾ Der ermittelte Wert ist auf den fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt zurück zu indizieren, längstens bis auf das Jahr 1946

Anlage 4

Ermittlung des bereinigten Gebäudewerts am Bewertungsstichtag (Fortsetzung)

		Euro
Brutto-Grundfläche (m ²) x Brutto-Grundflächenpreis (€ / m ²):		
	m ² x € / m ²	0,00
Korrekturfaktor Land	0,90	0,90
Korrekturfaktor Ort	0,90	0,90
Herstellungswert unter Berücksichtigung der Korrekturen		0,00
+ Baunebenkosten:	%	0,00
(entnommen aus NHK 2000)		
Herstellungswert 2000 am Bewertungsstichtag		0,00
x	Baujahr (fiktiv): → Baupreisindex (Siehe Anlage 7, Werte vom Statistischen Bundesamt; 2000 = 100)	0,00%
	Baujahr (fiktiv): Wiederbeschaffungszeitwert Baupreisindex Basis Baupreisindex 2009	0,00%
Rückindizierter Herstellungswert = fiktive Herstellungskosten		0,00
Wiederbeschaffungszeitwert		0,00
./. Alterswertminderung (lineare Abschreibung):		
fiktiver Herstellungswert x (Gesamtnutzungsdauer ./. Restnutzungsdauer)		
Gesamtnutzungsdauer		
= 0,00 x (./.)		#DIV/0!
0		
Wiederbeschaffungszeitwert x (Gesamtnutzungsdauer ./. Restnutzungsdauer)		
Gesamtnutzungsdauer		
= 0,00 x (./.)		#DIV/0!
0		
fortgeführte fiktive AHK auf den Bewertungsstichtag		
= Bewertungsobergrenze		#DIV/0!
Wiederbeschaffungszeitwert auf den Bewertungsstichtag		
= Bewertungsobergrenze		#DIV/0!

	Prüfung einer dauernden Wertminderung am Bewertungsstichtag			
./.	Einschätzung der Baumängel / Bauschäden: (Bitte mit "X" ankreuzen)			
	Art: Vornehmlich fällige Schönheitsreparaturen	Wertminderung	3%	X
	Art: Leichte Mängel und Schäden, durch einfache Reparaturen etc.zu beseitigen	Wertminderung	5%	
	Art: Mittlere Mängel und Schäden, einzelne Gewerke sind zu erneuern	Wertminderung:	10%	
	Art: Schwere Mängel und Schäden, umfangreicher Sanierungsbedarf und solcher von grundlegender Art	Wertminderung:	15%	
./.	Beschreibung der Baumängel / Bauschäden:			
	Bereinigter Gebäudewert am Bewertungsstichtag (Rückindizierung)	01.01.	2013	#DIV/0!
	Bereinigter Gebäudewert am Bewertungsstichtag (Wiederbeschaffungszeitwert)	01.01.	2013	#DIV/0!

Erstellt:

Geprüft:

Erfasst:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

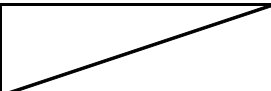
Anlage 4

Ermittlung des Bruttogrundfläche (BGF) nach DIN 277 Teil 1

Eigentümer/wirtschaftlicher Eigentümer:	Gemeindekennziffer	Ordnungsmerkmal
XXX	XXX	0
Grundstück: Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.:	Kurzbezeichnung:	
XXX	XXX	
☐ für gesamtes Bauwerk	☐ für selbstständig zu bewertenden Bauerkteil _____	

Grundrissebene		Brutto-Grundfläche = Länge x Breite (auf 10 m² auf- bzw. abrunden)		
		Länge in m	Breite in m	BGF in m²
Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen				
Erdgeschoss	☒ Gesamtfläche ☐ Teil			0,00
Obergeschoss	☒ Gesamtfläche ☐ Teil			0,00
Dachgeschoss	☒ Gesamtfläche ☐ Teil			0,00
- geschoss	☐ Gesamtfläche ☐ Teil			0,00
- geschoss	☐ Gesamtfläche ☐ Teil			0,00
Bereich a:				0,00

Grundrissebene		Brutto-Grundfläche = Länge x Breite (auf 10 m² auf- bzw. abrunden)		
		Länge in m	Breite in m	BGF in m²
Bereich b: überdeckt, jedoch nicht in voller Höhe umschlossen				
- geschoss	☐ Gesamtfläche ☐ Teil			0,00
- geschoss	☐ Gesamtfläche ☐ Teil			0,00
- geschoss	☐ Gesamtfläche ☐ Teil			0,00
- geschoss	☐ Gesamtfläche ☐ Teil			0,00
- geschoss	☐ Gesamtfläche ☐ Teil			0,00
Bereich b:				0,00

Bereich c: nicht überdeckt (keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der Brutto-Grundfläche)	
--	---

Summe Bereich a und b	0,00
------------------------------	------

Anmerkungen:

laut Beiblatt (Anzahl der Beiblätter _____ Stück)

Aufgestellt:

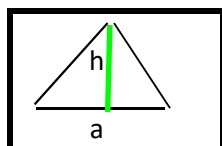
Datum:	Name:	Unterschrift:
--------	-------	---------------

Erläuterungen hierzu finden Sie in den Werteermittlungsrichtlinien - WertR 2002, dort Anlage 6.

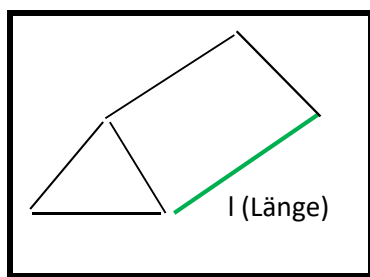
Berechnung der Kubikmeter (m³) für Lager

Anlage 4

Eigentümer/wirtschaftlicher Eigentümer:		Gemeindekennziffer	Ordnungsmerkmal
XXX		0	0
Grundstück, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.:		Kurzbezeichnung:	
XXX		XXX	



Flächeninhalt	$a * h / 2$	a	h	m²
		0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00



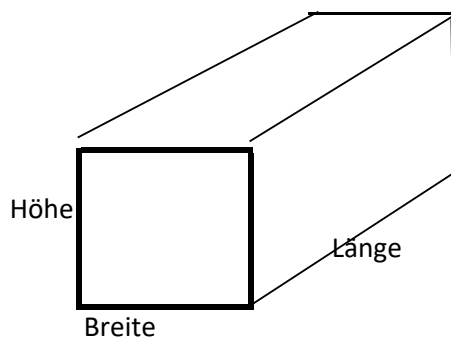
Höhe
0,00

Volumen = Grundfläche * Höhe

m³ 0,00

Unterbauberechnung

Volumen = a * b * c



Breite	0	0	0	0
Länge	0	0	0	0
Höhe	0	0	0	0
Volumen	0	0	0	0

Gesamt Volumen
m³ 0,00

Ermittlung der Restnutzungsdauer abhängig vom Modernisierungsgrad

Übliche Gesamtnutzungsdauer von 100 Jahren

Anlage 4

Gebäudealter	Modernisierungsgrad				
	0 - 1 Punkt	2 - 5 Punkte	6 - 10 Punkte	11 - 15 Punkte	16 - 20 Punkte
modifizierte Restnutzungsdauer *)					
≥ 100 Jahre	10	20	30	40	50
90 Jahre	14	23	32	41	51
80 Jahre	20	26	34	43	52
70 Jahre	30	32	38	46	54
60 Jahre	40	40	43	49	57
50 Jahre	50	50	50	54	60
40 Jahre	60	60	60	60	65
30 Jahre	70	70	70	70	70
20 Jahre	80	80	80	80	80
15 Jahre	85	85	85	85	85
10 Jahre	90	90	90	90	90
0 Jahre	100	100	100	100	100

Übliche Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren

Gebäudealter	Modernisierungsgrad				
	0 - 1 Punkt	2 - 5 Punkte	6 - 10 Punkte	11 - 15 Punkte	16 - 20 Punkte
modifizierte Restnutzungsdauer *)					
≥ 80 Jahre	8	16	24	32	40
70 Jahre	12	19	26	33	41
60 Jahre	20	23	29	35	42
50 Jahre	30	30	34	39	45
40 Jahre	40	40	40	43	48
30 Jahre	50	50	50	50	53
20 Jahre	60	60	60	60	60
10 Jahre	70	70	70	70	70
0 Jahre	80	80	80	80	80

Übliche Gesamtnutzungsdauer von 70 Jahren

Gebäudealter	Modernisierungsgrad				
	0 - 1 Punkt	2 - 5 Punkte	6 - 10 Punkte	11 - 15 Punkte	16 - 20 Punkte
modifizierte Restnutzungsdauer *)					
≥ 70 Jahre	7	14	21	28	35
60 Jahre	11	17	23	29	36
50 Jahre	20	22	26	32	37
40 Jahre	30	30	32	35	40
30 Jahre	40	40	40	41	44
20 Jahre	50	50	50	50	50
15 Jahre	55	55	55	55	55
10 Jahre	60	60	60	60	60
0 Jahre	70	70	70	70	70

Übliche Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren

Gebäudealter	Modernisierungsgrad				
	0 - 1 Punkt	2 - 5 Punkte	6 - 10 Punkte	11 - 15 Punkte	16 - 20 Punkte
modifizierte Restnutzungsdauer *)					
≥60 Jahre	6	12	18	24	30
50 Jahre	11	15	20	25	31
40 Jahre	20	21	24	28	33
30 Jahre	30	30	30	30	36
20 Jahre	40	40	40	40	40
15 Jahre	50	50	50	50	50
10 Jahre	55	55	55	55	55
0 Jahre	60	60	60	60	60

Übliche Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren

Gebäudealter	Modernisierungsgrad				
	0 - 1 Punkt	2 - 5 Punkte	6 - 10 Punkte	11 - 15 Punkte	16 - 20 Punkte
modifizierte Restnutzungsdauer *)					
≥50 Jahre	5	10	15	20	25
40 Jahre	11	13	17	21	26
30 Jahre	20	20	22	25	28
20 Jahre	30	30	30	30	30
15 Jahre	35	35	35	35	35
10 Jahre	40	40	40	40	40
0 Jahre	50	50	50	50	50

Übliche Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren

Gebäudealter	Modernisierungsgrad				
	0 - 1 Punkt	2 - 5 Punkte	6 - 10 Punkte	11 - 15 Punkte	16 - 20 Punkte
modifizierte Restnutzungsdauer *)					
≥ 40 Jahre	4	8	12	16	20
30 Jahre	10	12	14	17	21
20 Jahre	20	20	20	22	24
15 Jahre	25	25	25	25	25
10 Jahre	30	30	30	30	30
0 Jahre	40	40	40	40	40

*) Die Rundung muss im Einzelfall durch den Anwender erfolgen.

Anlage 4

Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer bei Gebäuden

Eigentümer/wirtschaftlicher Eigentümer:	Gemeindekennziffer	Ordnungsmerkmal
XXX	XXX	0
Grundstück: Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.:	Kurzbezeichnung:	
XXX	XXX	
Bewertungsstichtag	1. Januar	2013

Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist u.a. unter Berücksichtigung

- der künftigen Nutzungsmöglichkeiten,
- des Alters und
- des Grades der im Gebäude durchgeführten Modernisierungen
(einschließlich durchgreifender Instandsetzungen)

sachgerecht zu schätzen.

Zur Ermittlung des Modernisierungsgrades kann das nachfolgende Punkteraster als Anhaltspunkt dienen. Aus der Summe der Punkte für die jeweils zum Bewertungsstichtag oder kurz zuvor durchgeführten Maßnahmen ergibt sich der Modernisierungsgrad.

Liegen diese Maßnahmen weiter (z. B. 10 Jahre) zurück, ist zu prüfen, ob nicht eine geringere als die maximale Punktzahl anzusetzen ist.

Modernisierungselemente mit Punktraster für mögliche Fälle:

Modernisierungselemente	maximale Punkte ¹⁾	Punkte
Dacherneuerung	3	0
Verbesserung der Fenster	2	2
Verbesserung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, EDV)	2	2
Einbau einer Sammelheizung bzw. neuer Etagenheizung	2	2
Wärmedämmung der Außenwände	2	2
Modernisierung von Bädern	2	0
Einbau von Bädern	3	0
Modernisierung des Innenausbau (z.B. Decken und Fußböden)	3	2
Wesentliche Änderungen und Verbesserungen der Grundrissgestaltung	3	0
Summe	19/20	10

1) Maximal können in der Summe 20 Punkte vergeben werden, da die Modernisierung und der Einbau von Bädern / WC's nur alternativ angesetzt werden kann.

Entsprechend der jeweils ermittelten Gesamtpunktzahl kann der Modernisierungsgrad wie folgt ermittelt werden:

0 - 1 Punkte	nicht modernisiert
2 - 5 Punkte	kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung
6 - 10 Punkte	mittlerer Modernisierungsgrad
11 - 15 Punkte	überwiegend modernisiert
16 - 20 Punkte	umfassend modernisiert

Die Restnutzungsdauer kann dann abhängig von der Gesamtnutzungsdauer aus der Anlage 4a zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens ermittelt werden.

Gesamtnutzungsdauer: 80 Jahre Gebäudealter: älter 70 Jahre

Restnutzungsdauer: 21 Jahre

Einteilung der Verkehrsflächen und Zuordnung zu Bauklassen

Es erfolgt eine Einteilung in folgende sechs Bauklassen:

Bauklasse	Herstellkosten €/m ²
I	105,00
II	90,00
III	70,00
IV	40,00
V	35,00
VI	30,00

Dann sind folgende Straßenarten den Bauklassen zuzuordnen:

Straßenart	Bauklasse
Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße, historisch zu sanierende Straßen (Pflaster),	I
Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet, Straßen mit beidseitigem Fuß- oder Radweg	II bis III
Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- oder Radweg	III bis IV
Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- oder Radweg	IV bis V
Fußgängerzone (ohne Busverkehr)	V bis VI
Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg	VI

Wenn eine detaillierte Aufteilung der Straßen in Fahrbahn und Fuß- oder Radweg vorgenommen werden kann, ist die Fahrbahn der einzelnen Bauklasse zuzuordnen und der Fußweg mit 25 €/m² anzusetzen.

Die Zuordnung der Parkflächen zu den Bauklassen kann wie folgt vorgenommen werden:

Verkehrsart – ständig genutzte Parkfläche	Bauklasse
Schwerverkehr	II/II
Pkw-Verkehr mit geringem Schwerverkehrsanteil	IV bis V
Pkw-Verkehr	V bis VI

Verkehrsart – gelegentlich genutzte Parkfläche	Bauklasse
Schwerverkehr	III/IV
Pkw-Verkehr mit geringem Schwerverkehrsanteil	IV bis V
Pkw-Verkehr	V bis VI

Die Zuordnung von Busverkehrsflächen zu den Bauklassen kann wie folgt vorgenommen werden:

Verkehrsfläche für den Busverkehr	Bauklasse
Busbuchten	III
Busbahnhöfe	III
Busparkplätze	III

Landesverwaltungsamt						
Abteilung	1	2	3	4	5	6
04. OKT. 2012						
Betreff:						
Rücksprache:	☐	vor Abgang zur Kenntnis:				
Bericht:	☐	Kenntnis nach Abgang:				
Antwortwurt:	☐	Teilnahme o. Vertretung:				
Rückruf:	☐	bis zum:				



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag ?
AFI-LSA

über Landesverwaltungsamt

Landesverwaltungsamt	
Eing.: 04. Okt. 2012	
Akt.	Anl.
Posteingang 2	

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
Behandlung von Grabnutzungsgebühren
(insbesondere in der Eröffnungsbilanz)

Zeichen:
32.11- 10405/308

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke
Durchwahl (0391) 567-5315

aus gegebenem Anlass werden zur Behandlung von Grabnutzungsgebühren, insbesondere in der Eröffnungsbilanz, folgende Hinweise gegeben:

e-mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Grabnutzungsgebühren sind Geldleistungen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“. Sie werden für die gesamte Liegezeit bereits im Voraus vereinnahmt, während die Leistung der Kommune schrittweise erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung müssen diese Zahlungen als Ertrag den Haushaltsjahren zugerechnet werden, in denen die Leistung erbracht wird (§ 37 Nr. 3 GemHVO Doppik). Dies geschieht über die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die über die Jahre der erbrachten Gegenleistung zeitanteilig aufgelöst werden (§ 42 Abs. 2 GemHVO Doppik).

Ihre Nachricht:
vom

Für Gräber, die erst nach der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingerichtet werden, ist dies unproblematisch. Schwierig hingegen ist die Aufbereitung der Daten für Gräber der Vergangenheit für die Darstellung in der Eröffnungsbilanz durch entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten für die einzelnen Gebührentatbestände (Grabarten). Notwendig wäre hierbei die Aufnahme jedes einzelnen Falles,

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

dessen Liegezeit sich mitunter auf bis zu 30 Jahren erstrecken kann. Zur Verringerung des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, das nachfolgend dargestellte Verfahren zur Vereinfachung anzuwenden. Darüber hinaus sind für die Eröffnungsbilanz auch andere Vereinfachungsverfahren, durch die ein den Verhältnissen vor Ort näherer Wert ermittelt werden kann, sowie die vollständige einzelfallbezogene Berechnung zulässig. Auch ein gänzlicher Verzicht auf die Abgrenzungspflicht von Grabnutzungsgebühren kommt in Betracht.

Sollte auf die Abgrenzung nicht verzichtet werden, wird folgende Vorgehensweise angeregt:

1. Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten für die Eröffnungsbilanz

Grundgedanke der Vereinfachung ist die Bildung von Durchschnittswerten der Daten der jüngeren Vergangenheit, die dann für den gesamten relevanten Zeitraum zugrunde gelegt werden. Hierzu stellt die Gemeinde die Anzahl der Bestattungsfälle der letzten fünf Jahre vor Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens - für jedes Jahr gesondert - fest und differenziert diese nach den einzelnen Gebührentatbeständen (z.B. Grabnutzungsgebühr 20 oder 30 Jahre, Urnengräber usw.). Wird die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 erstellt, wären die Jahre 2008 bis 2012 zugrunde zu legen. Anschließend wird für jede Position durch Multiplikation der Bestattungsfallzahl mit der jeweiligen Gebühr das entsprechende Gebührenaufkommen pro Jahr ermittelt. Je Gebührentatbestand wird nun der Durchschnitt für diese letzten 5 Jahre gebildet.

Dieses so ermittelte jahresdurchschnittliche Aufkommen wird anschließend für den Zeitraum der jeweils vereinbarten Liegezeit als für jedes Jahr gegeben unterstellt. Aus Vereinfachungsgründen wird hierbei keine unterjährige Betrachtung vorgenommen. Beginn die Liegezeit beispielsweise im Oktober, so ist dennoch von einer ganzjährigen Liegezeit, beginnend im Januar zuvor, auszugehen. Durch Aufsummierung ergibt sich für die Eröffnungsbilanz der entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten je Gebührentatbestand. Hierfür wurde folgende Formel entwickelt:

$pRAP = \sum_{i=1}^{LZ-1} a_i \times DG / LZ$	pRAP passiver Rechnungsabgrenzungsposten LZ Liegezeit des jeweiligen Gebührentatbestandes a Restliegezeitfaktor x Multiplikation DG Durchschnittsgebühr
---	--

Beispielsweise ist bei einem Gebührentatbestand mit einer Liegezeit von 20 Jahren diese Formel folgendermaßen anzuwenden:

$$pRAP = 1x DG/20 + 2x DG/20 + 3x DG/20 + \dots + 18x DG/20 + 19x DG/20$$

oder

$$pRAP = (1x DG + 2x DG + 3x DG + 4x DG + \dots + 18x DG + 19x DG) / 20.$$

Da die Gebühr im ersten Jahr bereits als Ertrag zu buchen gewesen wäre, reduziert sich die Anzahl der Rechnungsabgrenzungsposten immer jeweils um ein Jahr.

Daraus ergibt sich vereinfachend folgende Berechnung:

Liegezeit von 30 Jahren: $pRAP = 435 \times DG/30 = 14,5 \times DG$,

Liegezeit von 25 Jahren: $pRAP = 300 \times DG/25 = 12,0 \times DG$,

Liegezeit von 20 Jahren: $pRAP = 190 \times DG/20 = 9,5 \times DG$,

Liegezeit von 15 Jahren: $pRAP = 105 \times DG/15 = 7,0 \times DG$,

Liegezeit von 10 Jahren: $pRAP = 45 \times DG/10 = 4,5 \times DG$.

Bei anderen Liegezeiten muss die o. g. Formel (im Kasten) verwendet werden.

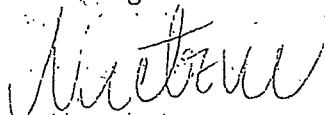
Zwischenzeitliche Gebührenänderungen sowie Gebührentatbestände, die nur unwesentlich in Anspruch genommen wurden, können aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt bleiben.

2. Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten der Eröffnungsbilanz

Bei der schrittweisen jährlichen Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten für jeden Gebührentatbestand kann dann anteilig rückwärts gerechnet werden, bis diese auf Null reduziert wurden und nur noch die regulären Rechnungsabgrenzungsposten für Gräber, die nach der Eröffnungsbilanz eingerichtet worden sind, zu buchen sind. Das bedeutet bei einer Liegezeit von 20 Jahren, dass im ersten Jahr nach der Eröffnungsbilanz ein Betrag von $19x DG/20$ als Ertrag gebucht und der Rechnungsabgrenzungsposten um den gleichen Betrag gekürzt wird. Im nächsten Jahr sind es dann $18x DG/20$, im übernächsten $17x DG/20$. Dies wird so weitergeführt, bis dieser Posten ganz aufgelöst werden kann. Der jährliche Lösungsbetrag dient damit der Ergebnisverbesserung (§ 90 Abs. 3 GO LSA).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mietzner